Wiener Abkommen über den Schutz typographischer Schriftzeichen

und das

und ihre internationale Hinterlegung

Protokoll

zum Wiener Abkommen über den Schutz typographischer Schriftzeichen und ihre internationale Hinterlegung

unterzeichnet in Wien am 12. Juni 1973

Amtlicher deutscher Text



Weltorganisation für geistiges Eigentum GENF 1979

Wiener Abkommen über den Schutz typographischer Schriftzeichen und ihre internationale Hinterlegung

und das

Protokoll

zum Wiener Abkommen über den Schutz typographischer Schriftzeichen und ihre internationale Hinterlegung

unterzeichnet in Wien am 12. Juni 1973

Amtlicher deutscher Text



Weltorganisation für geistiges Eigentum GENF 1979

INHALT

Wiener Abkommen .						3
Ausführungsordnung						33
Protokoll						60

Wiener Abkommen

iiber

den Schutz typographischer Schriftzeichen und ihre internationale Hinterlegung

unterzeichnet in Wien am 12. Juni 1973

INHALTSVERZEICHNIS *

Einleitende Bestimmungen

- Artikel 1: Errichtung eines Verbands
- Artikel 2: Begriffsbestimmungen

Kapitel I: Nationaler Schutz

- Artikel 3: Grundsatz und Arten des Schutzes
- Artikel 4: Geschützte natürliche und juristische Personen
- Artikel 5: Inländerbehandlung
- Artikel 6: Begriffe des Sitzes und der Staatsangehörigkeit
- Artikel 7: Voraussetzungen für den Schutz
- Artikel 8: Schutzinhalt
- Artikel 9: Schutzdauer
- Artikel 10: Kumulativer Schutz
- Artikel 11: Prioritätsrecht

Kapitel II: Internationale Hinterlegung

- Artikel 12: Internationale Hinterlegung und Eintragung
- Artikel 13: Das Recht, eine internationale Hinterlegung vorzunehmen und Inhaber einer solchen Hinterlegung zu sein
- Artikel 14: Inhalt und Form der internationalen Hinterlegung

^{*} Der unterzeichnete Vertragstext enthält kein Inhaltsverzeichnis.

Artikel 15: Eintragung oder Ablehnung der internationalen Hinterlegung

Artikel 16: Vermeidung gewisser Wirkungen der Zurückweisung

Artikel 17: Veröffentlichung und Notifikation der internationalen Hinterlegung

Artikel 18: Wirkung der internationalen Hinterlegung

Artikel 19: Prioritätsrecht

Artikel 20: Wechsel des Inhabers der internationalen Hinterlegung

Artikel 21: Zurücknahme der internationalen Hinterlegung und Verzicht auf die internationale Hinterlegung

Artikel 22: Sonstige Änderungen der internationalen Hinterlegung

Artikel 23: Laufzeit und Erneuerung der internationalen Hinterlegung

Artikel 24: Regionale Verträge

Artikel 25: Vertretung vor dem Internationalen Büro

Kapitel III: Verwaltungsbestimmungen

Artikel 26: Versammlung

Artikel 27: Internationales Büro

Artikel 28: Finanzen

Artikel 29: Ausführungsordnung

Kapitel IV: Streitigkeiten

Artikel 30: Streitigkeiten

Kapitel V: Revision und Änderung

Artikel 31: Revision des Abkommens

Artikel 32: Änderung einzelner Bestimmungen des Abkommens

Kapitel VI: Schlußbestimmungen

Artikel 33: Möglichkeiten, Vertragspartei des Abkommens zu werden

Artikel 34: Erklärungen über den nationalen Schutz

Artikel 35: Inkrafttreten des Abkommens

Artikel 36: Vorbehalte

Artikel 37: Verlust der Eigenschaft eines Vertragsstaats dieses Abkommens

Artikel 38: Kündigung des Abkommens

Artikel 39: Unterzeichnung und Sprachen des Abkommens

Artikel 40: Aufgaben im Zusammenhang mit der Hinterlegung

Artikel 41: Notifikationen

Die Vertragsstaaten —

Von dem Wunsch geleitet, den typographischen Schriftzeichen einen wirksamen Schutz zu sichern, um ihre Schöpfung zu fördern,

Im Bewußtsein der Rolle, die typographische Schriftzeichen bei der Verbreitung der Kultur spielen, und der besonderen Erfordernisse, die ihr Schutz erfüllen muß —

Sind wie folgt übereingekommen:

Einleitende Bestimmungen

Artikel 1 Errichtung eines Verbands

Die Staaten, die Vertragsstaaten dieses Abkommens sind, bilden einen Verband zum Schutz typographischer Schriftzeichen.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens und der Ausführungsordnung bedeutet

- i) «typographische Schriftzeichen» Sätze der Muster von
 - a) Buchstaben und Alphabeten im engeren Sinn mit ihrem Zubehör wie Akzenten und Satzzeichen,
 - b) Ziffern und anderen figürlichen Zeichen wie konventionellen Zeichen, Symbolen und wissenschaftlichen Zeichen,
- c) Ornamenten wie Einfassungen, Fleurons und Vignetten, die dazu bestimmt sind, als Mittel zu dienen, um Texte durch graphische Techniken aller Art zu setzen. Der Ausdruck «typographische Schriftzeichen» umfaßt nicht Schriftzeichen, deren Form durch rein technische Erfordernisse bedingt ist;
 - ii) «Internationales Register» das Internationale Register typographischer Schriftzeichen;
 - iii) «internationale Hinterlegung» die Hinterlegung zum Zweck der Eintragung in das Internationale Register;
 - iv) «Anmelder» die natürliche oder juristische Person, die eine internationale Hinterlegung vornimmt;

- v) «Inhaber der internationalen Hinterlegung» die natürliche oder juristische Person, auf deren Namen die internationale Hinterlegung in dem Internationalen Register eingetragen ist;
- vi) «Vertragsstaaten» die Vertragsstaaten dieses Abkommens;
- vii) «Verband» den durch dieses Abkommen gebildeten Verband;
- viii) «Versammlung» die Versammlung des Verbands;
 - ix) «Pariser Verbandsübereinkunft» die am 20. März 1883 unterzeichnete Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums mit allen ihren Revisionen;
 - x) «Organisation» die Weltorganisation für geistiges Eigentum;
 - xi) «Internationales Büro» das Internationale Büro der Organisation und, solange sie bestehen, die Vereinigten Internationalen Büros zum Schutze des geistigen Eigentums (BIRPI);
- xii) «Generaldirektor» den Generaldirektor der Organisation;
- xiii) «Ausführungsordnung» die Ausführungsordnung zu diesem Abkommen.

KAPITEL I

Nationaler Schutz

Artikel 3

Grundsatz und Arten des Schutzes

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, den Schutz typographischer Schriftzeichen nach diesem Abkommen durch die Einrichtung einer besonderen nationalen Hinterlegung, durch Anpassung der in ihren nationalen Rechtsvorschriften über gewerbliche Muster und Modelle vorgesehenen Hinterlegung oder durch ihre nationalen Urheberrechtsvorschriften zu gewährleisten. Die genannten Schutzarten können nebeneinander vorgesehen werden.

Artikel 4 Geschützte natürliche und juristische Personen

(1) In Vertragsstaaten, die gemäß Artikel 34 erklären, daß sie den Schutz durch Einrichtung einer besonderen nationalen Hinterlegung

oder durch Anwendung ihrer nationalen Rechtsvorschriften über gewerbliche Muster und Modelle gewährleisten wollen, erstreckt sich der Schutz nach diesem Abkommen auf natürliche und juristische Personen, die ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben oder Angehörige eines Vertragsstaats sind.

- (2) a) In Vertragsstaaten, die nach Artikel 34 erklären, daß sie den Schutz durch ihre nationalen Urheberrechtsvorschriften gewährleisten wollen, gilt der Schutz nach diesem Abkommen für
 - i) Schöpfer typographischer Schriftzeichen, die Angehörige eines Vertragsstaats sind;
 - ii) Schöpfer typographischer Schriftzeichen, die nicht Angehörige eines Vertragsstaats sind, deren typographische Schriftzeichen jedoch zum ersten Mal in einem Vertragsstaat veröffentlicht worden sind.
- b) Jeder unter Buchstabe a bezeichnete Vertragsstaat kann die Schöpfer typographischer Schriftzeichen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben, den Schöpfern typographischer Schriftzeichen gleichstellen, die Angehörige dieses Staates sind.
- (3) Im Sinne dieses Abkommens steht eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die nach dem nationalen Recht, nach dem sie gegründet ist, Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen kann, obwohl sie keine juristische Person ist, einer juristischen Person gleich. Ein Vertragsstaat kann jedoch statt dieser Vereinigung die sie bildenden natürlichen oder juristischen Personen schützen.

Artikel 5 Inländerbehandlung

- (1) Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, allen natürlichen und juristischen Personen, welche die Rechtsvorteile dieses Abkommens in Anspruch nehmen können, den Schutz zu gewähren, der seinen Staatsangehörigen entsprechend der Art des Schutzes, die der Vertragsstaat nach Artikel 34 angibt, gewährt wird.
- (2) Verlangt ein in Artikel 4 Absatz 2 bezeichneter Vertragsstaat nach seinem nationalen Recht die Erfüllung von Förmlichkeiten als

Voraussetzung für den Schutz typographischer Schriftzeichen, so sind diese Förmlichkeiten hinsichtlich der typographischen Schriftzeichen, deren Schöpfer unter Artikel 4 Abatz 2 fallen, als erfüllt anzusehen, wenn alle Exemplare der typographischen Schriftzeichen, die mit Erlaubnis des Schöpfers oder eines anderen Rechtsinhabers veröffentlicht werden, von einem Vermerk begleitet sind oder gegebenenfalls selbst einen Vermerk tragen, der aus dem Kennzeichen © in Verbindung mit dem Namen des Rechtsinhabers sowie dem Jahr der ersten Veröffentlichung besteht und so angebracht ist, daß der Schutzanspruch ausreichend zur Kenntnis gebracht wird.

Artikel 6

Begriffe des Sitzes und der Staatsangehörigkeit

- (1) a) Im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 13 hat eine natürliche Person ihren Sitz in einem Vertragsstaat,
 - i) wenn sie nach dem nationalen Recht dieses Staates in diesem ihren Wohnsitz hat oder
 - ii) wenn sie in diesem Staat eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung hat.
- b) Im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 13 ist eine natürliche Person Angehörige eines Vertragsstaats, wenn sie nach dem nationalen Recht dieses Staates dessen Staatsangehörigkeit besitzt.
- (2) a) Im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 13 hat eine juristische Person ihren Sitz in einem Vertragsstaat, wenn sie in diesem Staat eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung hat.
- b) Im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 13 ist eine juristische Person Angehörige eines Vertragsstaats, wenn sie nach dem nationalen Recht dieses Staates gegründet worden ist.
- (3) Wenn eine natürliche oder juristische Person, welche die Rechtsvorteile dieses Abkommens in Anspruch nimmt, ihren Sitz in einem Staat hat und Angehörige eines anderen Staates ist und wenn nur einer dieser Staaten ein Vertragsstaat ist, so ist hinsichtlich der Anwendung dieses Abkommens und der Ausführungsordnung nur der Vertragsstaat in Betracht zu ziehen.

Artikel 7

Voraussetzungen für den Schutz

- (1) Der Schutz typographischer Schriftzeichen setzt voraus, daß sie entweder neu oder eigentümlich sind oder daß sie beide Bedingungen erfüllen.
- (2) Die Neuheit und die Eigentümlichkeit der typographischen Schriftzeichen werden durch den Stil oder den Gesamteindruck bestimmt, wobei erforderlichenfalls die in beruflichen Fachkreisen anerkannten Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

Artikel 8 Schutzinhalt

- (1) Der Schutz typographischer Schriftzeichen gewährt dem Inhaber das Recht zu verbieten:
 - i) ohne seine Zustimmung identische oder nur geringfügig abweichende Schriftzeichen herzustellen, die dazu bestimmt sind, als Mittel zum Setzen von Texten durch graphische Techniken aller Art zu dienen, gleichgültig, welches technische Mittel oder Material verwendet wird;
 - ii) ohne seine Zustimmung solche Schriftzeichen gewerblich zu verbreiten oder einzuführen.
- (2) a) Vorbehaltlich des Buchstabens b besteht das in Absatz 1 näher bestimmte Recht ohne Rücksicht darauf, ob dem Hersteller der Schriftzeichen die geschützten typographischen Schriftzeichen bekannt waren oder nicht.
- b) Vertragsstaaten, in denen die Eigentümlichkeit eine Voraussetzung des Schutzes ist, sind nicht verpflichtet, die Vorschrift des Buchstabens a anzuwenden.
- (3) Das Recht nach Absatz 1 gilt auch für jede Herstellung typographischer Schriftzeichen, die im Weg der Verzerrung geschützter typographischer Schriftzeichen durch rein technische Mittel erreicht wird, sofern die wesentlichen Merkmale der geschützten Zeichen erkennbar bleiben.

- (4) Die Anfertigung einzelner Teile von typographischen Schriftzeichen, die durch einen Erwerber typographischer Schriftzeichen im gewöhnlichen Verlauf des Setzens von Texten erfolgt, gilt nicht als Herstellung im Sinne des Absatzes 1 (i).
- (5) Die Vertragsstaaten können gesetzgeberische Maßnahmen ergreifen, um Mißbräuche zu verhüten, die sich aus der Ausübung des durch dieses Abkommen vorgesehenen ausschließlichen Rechts in Fällen ergeben können, in denen außer den betreffenden geschützten keine anderen typographischen Schriftzeichen zur Verfügung stehen, um einen bestimmten Zweck im öffentlichen Interesse zu erfüllen. Die gesetzgeberischen Maßnahmen dürfen jedoch das Recht des Inhabers auf angemessene Entschädigung für die Benutzung seiner typographischen Schriftzeichen nicht beeinträchtigen. Auch unterliegt der Schutz typographischer Schriftzeichen unter keinen Umständen dem Verfall, sei es wegen unterlassener Ausübung, sei es wegen der Einfuhr von Exemplaren der geschützten typographischen Schriftzeichen.

Artikel 9 Schutzdauer

- (1) Die Dauer des Schutzes beträgt mindestens 15 Jahre.
- (2) Die Dauer des Schutzes kann in mehrere Zeitabschnitte eingeteilt werden, wobei jede Verlängerung nur auf Antrag des Rechtsinhabers gewährt wird.

Artikel 10

Kumulativer Schutz

Dieses Abkommen schließt die Inanspruchnahme eines weitergehenden Schutzes, den das nationale Recht vorsieht, nicht aus und es beeinträchtigt in keiner Weise den Schutz, den andere internationale Übereinkünfte gewähren.

Artikel 11 Prioritätsrecht

Für Zwecke des Prioritätsrechts gilt gegebenenfalls eine nationale Hinterlegung typographischer Schriftzeichen als Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle.

KAPITEL II

Internationale Hinterlegung

Artikel 12

Internationale Hinterlegung und Eintragung

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 wird die internationale Hinterlegung unmittelbar bei dem Internationalen Büro vorgenommen, das sie gemäß diesem Abkommen und der Ausführungsordnung in das Internationale Register einträgt.
- (2) a) Das nationale Recht jedes Vertragsstaats kann vorsehen, daß internationale Hinterlegungen durch natürliche oder juristische Personen, die ihren Sitz in dem betreffenden Staat haben, durch Vermittlung des zuständigen Amtes dieses Staates bewirkt werden können.
- b) Wird eine internationale Hinterlegung nach Buchstabe a durch Vermittlung eines zuständigen Amtes eines Vertragsstaats vorgenommen, so vermerkt das Amt den Zeitpunkt, zu dem es die internationale Hinterlegung erhalten hat, und leitet diese Hinterlegung in der in der Ausführungsordnung vorgesehenen Weise unverzüglich an das Internationale Büro weiter.

Artikel 13

Das Recht, eine internationale Hinterlegung vorzunehmen und Inhaber einer solchen Hinterlegung zu sein

- (1) Jede natürliche oder juristische Person, die ihren Sitz in einem Vertragsstaat hat oder Angehörige eines Vertragsstaats ist, kann eine internationale Hinterlegung vornehmen und Inhaber einer solchen Hinterlegung sein.
- (2) a) Jede Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die nach dem nationalen Recht, nach dem sie gegründet ist, Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen kann, obwohl sie keine juristische Person ist, hat das Recht, internationale Hinterlegungen vorzunehmen und Inhaber solcher Hinterlegungen zu sein, wenn sie ihren Sitz in einem Vertragsstaat hat oder Angehörige eines Vertragsstaats ist.
- b) Buchstabe a hindert nicht die Anwendung des nationalen Rechts eines Vertragsstaats. Jedoch darf ein Vertragsstaat einer unter

Buchstabe a bezeichneten Vereinigung die in Artikel 18 vorgesehenen Wirkungen nicht mit der Begründung versagen oder aufheben, sie sei keine juristische Person, wenn diese Vereinigung innerhalb von zwei Monaten beginnend mit dem Tag, an dem das zuständige Amt des Staates eine Aufforderung an sie gerichtet hat, diesem Amt eine Liste der Namen und Anschriften aller natürlichen und juristischen Personen, aus denen sie besteht, einreicht mit der Erklärung, daß ihre Mitglieder ein gemeinsames Unternehmen betreiben. In einem solchen Fall kann der betreffende Staat die natürlichen oder juristischen Personen, aus denen die Vereinigung besteht, statt der Vereinigung selbst als Inhaber der internationalen Hinterlegung betrachten, sofern diese Personen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

Artikel 14 Inhalt und Form der internationalen Hinterlegung

- (1) Die internationale Hinterlegung hat zu umfassen
- i) eine unterschriebene Urkunde über die internationale Hinterlegung, in der erklärt wird, daß die Hinterlegung auf Grund dieses Abkommens vorgenommen wird, und in der die Personalien, der Sitz, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift des Anmelders angegeben werden sowie der Name des Schöpfers der typographischen Schriftzeichen, deren Schutz beantragt wird, genannt oder mitgeteilt wird, daß dieser auf die Nennung seines Namens verzichtet hat;
- ii) eine Darstellung der typographischen Schriftzeichen;
- iii) die Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren.
- (2) Die Urkunde über die internationale Hinterlegung kann umfassen
 - i) eine Erklärung über die Inanspruchnahme der Priorität einer oder mehrerer früherer Hinterlegungen, die in einem oder mehreren oder für einen oder mehrere Vertragsstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft vorgenommen worden sind;
 - ii) die Bezeichnung, die der Anmelder den typographischen Schriftzeichen gegeben hat;
- iii) die Bestellung eines Vertreters;
- iv) weitere Angaben nach Maßgabe der Ausführungsordnung.

(3) Die Urkunde über die internationale Hinterlegung muß in einer der durch die Ausführungsordnung vorgeschriebenen Sprachen abgefaßt sein.

Artikel 15

Eintragung oder Ablehnung der internationalen Hinterlegung

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 trägt das Internationale Büro die internationale Hinterlegung unverzüglich in das Internationale Register ein. Als Zeitpunkt der internationalen Hinterlegung gilt der Zeitpunkt, in dem sie beim Internationalen Büro eingegangen ist, oder, wenn die internationale Hinterlegung gemäß Artikel 12 Absatz 2 durch Vermittlung des zuständigen Amtes eines Vertragsstaats vorgenommen worden ist, der Zeitpunkt, in dem die Hinterlegung bei diesem Amt eingegangen ist, sofern die Hinterlegung beim Internationalen Büro vor Ablauf eines Monats nach diesem Zeitpunkt eingeht.
- (2) a) Stellt das Internationale Büro einen der nachstehenden Mängel fest, so fordert es den Anmelder sofern es nicht offensichtlich unmöglich ist, ihn zu erreichen auf, den Mangel innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Aufforderung zu beheben:
 - i) die Urkunde über die internationale Hinterlegung enthält keine Erklärung, daß die Hinterlegung auf Grund dieses Abkommens vorgenommen wird;
 - ii) die Urkunde über die internationale Hinterlegung enthält nicht diejenigen Angaben über Sitz und Staatsangehörigkeit des Anmelders, die eine Entscheidung über seine Berechtigung zur Vornahme internationaler Hinterlegungen erlauben;
 - iii) die Urkunde über die internationale Hinterlegung enthält nicht diejenigen Angaben, die erforderlich sind, um die Feststellung der Person des Anmelders und die Postzustellung an ihn zu ermöglichen;
 - iv) die Urkunde über die internationale Hinterlegung enthält weder eine Angabe des Namens des Schöpfers der typographischen Schriftzeichen noch eine Mitteilung, daß der Schöpfer auf die Nennung seines Namens verzichtet hat;
 - v) die Urkunde über die internationale Hinterlegung ist nicht unterschrieben;
 - vi) die Urkunde über die internationale Hinterlegung ist nicht in einer

- der durch die Ausführungsordnung vorgeschriebenen Sprachen abgefaßt;
- vii) die internationale Hinterlegung umfaßt keine Darstellung der typographischen Schriftzeichen;
- viii) die vorgeschriebenen Gebühren sind nicht gezahlt worden.
- b) Werden die Mängel rechtzeitig behoben, so trägt das Internationale Büro die internationale Hinterlegung in das Internationale Register ein; als Zeitpunkt der internationalen Hinterlegung gilt der Zeitpunkt des Eingangs der Berichtigung beim Internationalen Büro.
- c) Wird einer der Mängel nicht rechtzeitig behoben, so weist das Internationale Büro die internationale Hinterlegung zurück, teilt dies dem Anmelder mit und zahlt ihm nach Maßgabe der Ausführungsordnung einen Teil der Gebühren zurück. Wird die internationale Hinterlegung nach Artikel 12 Absatz 2 durch Vermittlung des zuständigen Amtes eines Vertragsstaats vorgenommen, so unterrichtet das Internationale Büro auch dieses Amt von der Zurückweisung.

Artikel 16

Vermeidung gewisser Wirkungen der Zurückweisung

- (1) Hat das Internationale Büro die internationale Hinterlegung zurückgewiesen, so kann der Anmelder innerhalb von zwei Monaten vom Zeitpunkt der Mitteilung der Zurückweisung an hinsichtlich der typographischen Schriftzeichen, die Gegenstand der internationalen Hinterlegung waren, eine nationale Hinterlegung bei dem zuständigen Amt eines jeden Vertragsstaats bewirken, der den Schutz typographischer Schriftzeichen durch Einrichtung einer besonderen nationalen Hinterlegung oder durch die in seinen nationalen Rechtsvorschriften über gewerbliche Muster und Modelle vorgesehene Hinterlegung gewährleistet.
- (2) Stellt das zuständige Amt oder eine andere zuständige Behörde dieses Vertragsstaats fest, daß das Internationale Büro die internationale Hinterlegung zu Unrecht zurückgewiesen hat, und erfüllt die nationale Hinterlegung alle Erfordernisse des nationalen Rechts dieses Staates, so wird die nationale Hinterlegung so behandelt, als wäre sie zu dem Zeitpunkt vorgenommen worden, der als Zeitpunkt der internationalen Hinterlegung gegolten hätte, wenn diese nicht zurückgewiesen worden wäre.

Artikel 17

Veröffentlichung und Notifikation der internationalen Hinterlegung

Das Internationale Büro veröffentlicht die in das Internationale Register eingetragenen internationalen Hinterlegungen und notifiziert sie den zuständigen Ämtern der Vertragsstaaten.

Artikel 18

Wirkung der internationalen Hinterlegung

- (1) In Vertragsstaaten, die nach Artikel 34 erklären, daß sie den Schutz typographischer Schriftzeichen durch Einrichtung einer besonderen nationalen Hinterlegung oder durch die in ihren nationalen Rechtsvorschriften über gewerbliche Muster und Modelle vorgesehene Hinterlegung gewährleisten wollen, hat die im Internationalen Register eingetragene internationale Hinterlegung die gleiche Wirkung wie eine zum gleichen Zeitpunkt vorgenommene nationale Hinterlegung.
- (2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vertragsstaaten können nicht verlangen, daß der Anmelder weitere Förmlichkeiten erfüllt; ausgenommen sind solche Förmlichkeiten, die nach ihrem nationalen Recht für die Ausübung der Rechte vorgeschrieben sind. Vertragsstaaten, die von Amts wegen eine Neuheitsprüfung vornehmen oder ein Widerspruchsverfahren vorsehen, können die für diese Prüfung oder dieses Verfahren erforderlichen Förmlichkeiten vorschreiben und, mit Ausnahme einer Gebühr für die Veröffentlichung, diejenigen Gebühren erheben, die in ihrem nationalen Recht für eine derartige Prüfung sowie für die Gewährung und Erneuerung des Schutzes vorgeschrieben sind.

Artikel 19

Prioritätsrecht

- (1) Für Zwecke des Prioritätsrechts gilt die internationale Hinterlegung typographischer Schriftzeichen als Hinterlegung eines gewerblichen Musters oder Modells im Sinne des Artikels 4 Abschnitt A der Pariser Verbandsübereinkunft.
- (2) Die internationale Hinterlegung ist vorschriftsmäßig im Sinne des Artikels 4 Abschnitt A der Pariser Verbandsübereinkunft, wenn sie nicht nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c dieses Abkommens abgelehnt wird, und gilt als zu dem in Artikel 15 Absatz 1 oder Absatz 2

Buchstabe b dieses Abkommens vorgesehenen Zeitpunkt vorgenommen.

Artikel 20

Wechsel des Inhabers der internationalen Hinterlegung

- (1) Das Internationale Büro trägt auf Antrag jeden Wechsel des Inhabers einer internationalen Hinterlegung in das Internationale Register ein.
- (2) Der Wechsel des Inhabers der internationalen Hinterlegung wird nicht in das Internationale Register eingetragen, wenn nach den Angaben des Antragstellers der neue Inhaber der internationalen Hinterlegung nicht berechtigt ist, eine internationale Hinterlegung vorzunehmen.
- (3) Der Wechsel des Inhabers der internationalen Hinterlegung kann sich auf nur einen Teil der in Artikel 18 Absatz 1 bezeichneten Vertragsstaaten beziehen. In einem solchen Fall muß die Verlängerung der internationalen Hinterlegung nachträglich von jedem Inhaber der internationalen Hinterlegung, soweit er betroffen ist, gesondert beantragt werden.
- (4) Der Antrag auf Eintragung des Wechsels des Inhabers der internationalen Hinterlegung ist unter Beachtung der Form und unter Entrichtung der Gebühren zu stellen, die in der Ausführungsordnung vorgesehen sind.
- (5) Das Internationale Büro trägt den Wechsel des Inhabers der internationalen Hinterlegung in das Internationale Register ein, veröffentlicht ihn und notifiziert ihn den zuständigen Amtern der Vertragsstaaten.
- (6) Die Eintragung des Wechsels des Inhabers der internationalen Hinterlegung in das Internationale Register hat die gleiche Wirkung, als wenn die Eintragung unmittelbar bei dem zuständigen Amt eines jeden der in Artikel 18 Absatz 1 bezeichneten Vertragsstaaten, die von dem Wechsel des Inhabers betroffen sind, beantragt worden wäre.

Artikel 21

Zurücknahme der internationalen Hinterlegung und Verzicht auf die internationale Hinterlegung

(1) Der Anmelder kann seine internationale Hinterlegung durch eine an das Internationale Büro gerichtete Erklärung zurücknehmen.

- (2) Der Inhaber der internationalen Hinterlegung kann jederzeit durch eine an das Internationale Büro gerichtete Erklärung auf seine internationale Hinterlegung verzichten.
- (3) Zurücknahme und Verzicht können sich auf nur einen Teil der typographischen Schriftzeichen, die Gegenstand der internationalen Hinterlegung sind, oder auf ihre Bezeichnung sowie auf nur einen Teil der in Artikel 18 Absatz 1 bezeichneten Vertragsstaaten beschränken.
- (4) Das Internationale Büro trägt den Verzicht in das Internationale Register ein, veröffentlicht ihn und notifiziert ihn den zuständigen Ämtern der Vertragsstaaten.
- (5) Der im Internationalen Register eingetragene Verzicht hat die gleiche Wirkung, wie wenn er dem zuständigen Amt eines jeden der in Artikel 18 Absatz 1 bezeichneten Vertragsstaaten unmittelbar mitgeteilt worden wäre.

Artikel 22

Sonstige Änderungen der internationalen Hinterlegung

- (1) Der Inhaber der internationalen Hinterlegung kann die in der Urkunde über die internationale Hinterlegung enthaltenen Angaben jederzeit ändern.
- (2) Typographische Schriftzeichen, die Gegenstand einer internationalen Hinterlegung sind, dürfen nicht geändert werden.
- (3) Für Änderungen sind Gebühren nach Maßgabe der Ausführungsordnung zu zahlen.
- (4) Das Internationale Büro trägt die Änderungen in das Internationale Register ein, veröffentlicht sie und notifiziert sie den zuständigen Ämtern der Vertragsstaaten.
- (5) Im Internationalen Register eingetragene Änderungen haben die gleiche Wirkung, wie wenn sie dem zuständigen Amt eines jeden der in Artikel 18 Absatz 1 bezeichneten Vertragsstaaten unmittelbar mitgeteilt worden wären.

Artikel 23

Laufzeit und Erneuerung der internationalen Hinterlegung

(1) Die internationale Hinterlegung ist zunächst für einen Zeitabschnitt von zehn Jahren vom Zeitpunkt der Hinterlegung an wirksam.

- (2) Die Wirkung der internationalen Hinterlegung kann auf Grund von Erneuerungsanträgen des Inhabers der internationalen Hinterlegung um jeweils fünf Jahre verlängert werden.
- (3) Jeder neue Zeitabschnitt beginnt mit dem Tag, der auf den Ablauf des vorhergehenden Zeitabschnitts folgt.
- (4) Der Erneuerungsantrag ist unter Beachtung der Form und unter Entrichtung der Gebühren zu stellen, die in der Ausführungsordnung vorgesehen sind.
- (5) Das Internationale Büro trägt die Erneuerung in das Internationale Register ein, veröffentlicht sie und notifiziert sie den zuständigen Ämtern der Vertragsstaaten.
- (6) Die Erneuerung der internationalen Hinterlegung tritt an die Stelle der nach nationalem Recht etwa vorgesehenen Erneuerungen. Jedoch darf die internationale Hinterlegung in einem in Artikel 18 Absatz 1 bezeichneten Vertragsstaat nach Ablauf der im nationalen Recht dieses Staates vorgesehenen längsten Schutzfrist nicht mehr wirksam sein.

Artikel 24 Regionale Verträge

- (1) Zwei oder mehr Vertragsstaaten können dem Generaldirektor notifizieren, daß ein gemeinsames Amt an die Stelle des nationalen Amtes eines jeden von ihnen tritt und daß ihre Hoheitsgebiete insgesamt für die Zwecke der internationalen Hinterlegung als ein einziger Staat gelten sollen.
- (2) Eine solche Notifikation wird drei Monate nach ihrem Eingang beim Generaldirektor wirksam.

Artikel 25

Vertretung vor dem Internationalen Büro

- (1) Anmelder und Inhaber internationaler Hinterlegungen können sich vor dem Internationalen Büro durch jede von ihnen hierzu bevollmächtigte Person (im folgenden «der ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter» genannt) vertreten lassen.
- (2) Jede Aufforderung, Notifikation oder sonstige Mitteilung des Internationalen Büros an den ordnungsgemäß bevollmächtigten Ver-

treter hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie an den Anmelder oder Inhaber der internationalen Hinterlegung gerichtet worden wäre. Hinterlegungen, Gesuche, Anträge, Erklärungen oder sonstige Schriftstücke, deren Unterzeichnung durch den Anmelder oder Inhaber der internationalen Hinterlegung in Verfahren vor dem Internationalen Büro verlangt wird — ausgenommen die Urkunde, mit welcher der Vertreter bestellt oder seine Bestellung widerrufen wird —, können von dem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter unterschrieben werden; jede Eingabe des ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters an das Internationale Büro hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie von dem Anmelder oder Inhaber der internationalen Hinterlegung vorgenommen worden wäre.

- (3) a) Sind mehrere Anmelder vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Mangels einer solchen Bestellung gilt der in der Urkunde über die internationale Hinterlegung an erster Stelle genannte Anmelder als ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter aller Anmelder.
- b) Sind mehrere Inhaber einer internationalen Hinterlegung vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Mangels einer solchen Bestellung gilt die im Internationalen Register unter den Inhabern an erster Stelle aufgeführte natürliche oder juristische Person als ordnungsgemäß bevollmächtigter gemeinsamer Vertreter aller Inhaber der internationalen Hinterlegung.
- c) Buchstabe b findet insoweit keine Anwendung, als die Inhaber der internationalen Hinterlegung in bezug auf verschiedene Vertragsstaaten berechtigt sind.

KAPITEL III

Verwaltungsbestimmungen

Artikel 26 Versammlung

- (1) a) Die Versammlung besteht aus den Vertragsstaaten.
- b) Die Regierung jedes Vertragsstaats wird durch einen Delegierten vertreten, der von Stellvertretern, Beratern und Sachverständigen unterstützt werden kann.

- (2) a) Die Versammlung
- i) behandelt alle Fragen betreffend die Erhaltung und Entwicklung des Verbands sowie die Anwendung dieses Abkommens;
- ii) übt die Rechte aus und erfüllt die Aufgaben, die ihr nach diesem Abkommen besonders übertragen oder zugewiesen sind;
- iii) erteilt dem Generaldirektor Weisungen für die Vorbereitung von Revisionskonferenzen;
- iv) prüft und billigt die Berichte und die Tätigkeit des Generaldirektors betreffend den Verband und erteilt ihm alle erforderlichen Weisungen in Fragen, die in die Zuständigkeit des Verbands fallen;
- v) legt das Programm fest, beschließt den Dreijahres-Haushaltsplan des Verbands und billigt seine Rechnungsabschlüsse;
- vi) beschließt die Finanzvorschriften des Verbands;
- vii) setzt die Ausschüsse und Arbeitsgruppen ein, die sie zur Erleichterung der Arbeit des Verbands und seiner Organe für zweckdienlich hält:
- viii) bestimmt, welche Staaten, die nicht Vertragsstaaten sind, und welche zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen zu ihren Sitzungen als Beobachter zugelassen werden;
 - ix) nimmt jede andere geeignete Handlung vor, die der Förderung der Ziele des Verbands dient, und nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die im Rahmen dieses Abkommens zweckdienlich sind.
- b) Über Fragen, die auch für andere von der Organisation verwaltete Verbände von Belang sind, entscheidet die Versammlung nach Anhörung des Koordinierungsausschusses der Organisation.
- (3) Ein Delegierter kann nur einen Vertragsstaat vertreten und nur in dessen Namen abstimmen.
 - (4) Jeder Vertragsstaat verfügt über eine Stimme.
- (5) a) Die Hälfte der Vertragsstaaten bildet das Quorum (die für die Beschlußfähigkeit erforderliche Mindestzahl).
- b) Kommt das Quorum nicht zustande, so kann die Versammlung Beschlüsse fassen, die jedoch — mit Ausnahme der Beschlüsse über ihr Verfahren — nur wirksam werden, wenn das Quorum und die

erforderliche Mehrheit im schriftlichen Abstimmungsverfahren nach Maßgabe der Ausführungsordnung herbeigeführt werden.

- (6) a) Vorbehaltlich des Artikels 29 Absatz 3 und des Artikels 32 Absatz 2 Buchstabe b faßt die Versammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - b) Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.
- (7) a) Die Versammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor alle drei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammen, und zwar vorzugsweise zu derselben Zeit und an demselben Ort wie die Generalversammlung der Organisation.
- b) Die Versammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor entweder auf dessen Veranlassung oder auf Antrag eines Viertels der Vertragsstaaten zu einer außerordentlichen Tagung zusammen.
 - (8) Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 27

Internationales Büro

- (1) Das Internationale Büro
- i) nimmt die Verwaltungsaufgaben für den Verband wahr, und zwar insbesondere die Aufgaben, die ihm durch dieses Abkommen oder von der Versammlung ausdrücklich übertragen werden;
- ii) besorgt das Sekretariat für die Revisionskonferenzen, die Versammlung, die von der Versammlung eingesetzten Ausschüsse und Arbeitsgruppen sowie für alle sonstigen vom Generaldirektor einberufenen Sitzungen, die sich mit Verbandsangelegenheiten befassen.
- (2) Der Generaldirektor ist der höchste Beamte des Verbands und vertritt den Verband.
- (3) Der Generaldirektor beruft jeden Ausschuß und jede Arbeitsgruppe, die von der Versammlung eingesetzt worden sind, sowie alle sonstigen Sitzungen ein, die sich mit Verbandsangelegenheiten befassen.
- (4) a) Der Generaldirektor und die von ihm bestimmten Mitglieder des Personals nehmen ohne Stimmrecht an allen Sitzungen der Versammlung und der von ihr eingesetzten Ausschüsse und Arbeits-

gruppen sowie an allen sonstigen vom Generaldirektor einberufenen Sitzungen teil, die sich mit Verbandsangelegenheiten befassen.

- b) Der Generaldirektor oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Personals ist von Amts wegen Sekretär der Versammlung sowie der unter Buchstabe a genannten Ausschüsse, Arbeitsgruppen und sonstigen Sitzungen.
- (5) a) Der Generaldirektor bereitet in Übereinstimmung mit den Weisungen der Versammlung die Revisionskonferenzen vor.
- b) Der Generaldirektor kann bei der Vorbereitung der Revisionskonferenzen zwischenstaatliche und internationale nichtstaatliche Organisationen konsultieren.
- c) Der Generaldirektor und die von ihm bestimmten Personen nehmen ohne Stimmrecht an den Beratungen der Revisionskonferenzen teil.
- d) Der Generaldirektor oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Personals ist von Amts wegen Sekretär jeder Revisionskonferenz.

Artikel 28

Finanzen

- (1) a) Der Verband hat einen Haushaltsplan.
- b) Der Haushaltsplan des Verbands umfaßt die eigenen Einnahmen und Ausgaben des Verbands, dessen Beitrag zum Haushaltsplan der gemeinsamen Ausgaben der von der Organisation verwalteten Verbände und alle Beträge, die dem Haushaltsplan der Konferenz der Organisation zur Verfügung gestellt werden.
- c) Als gemeinsame Ausgaben der Verbände gelten die Ausgaben, die nicht ausschließlich dem Verband, sondern auch einem oder mehreren anderen von der Organisation verwalteten Verbänden zuzurechnen sind. Der Anteil des Verbands an diesen gemeinsamen Ausgaben entspricht dem Interesse, das der Verband an ihnen hat.
- (2) Der Haushaltsplan des Verbands wird unter Berücksichtigung der Notwendigkeit seiner Abstimmung mit den Haushaltsplänen der anderen von der Organisation verwalteten Verbände aufgestellt.
- (3) a) Der Haushaltsplan des Verbands umfaßt folgende Einnahmen:

- i) Gebühren und Beträge für Dienstleistungen des Internationalen Büros im Rahmen des Verbands;
- ii) Verkaufserlöse oder Ertragsanteile aus Veröffentlichungen des Internationalen Büros, die den Verband betreffen;
- iii) Schenkungen, Vermächtnisse und Zuwendungen;
- iv) Mieten, Zinsen und sonstige verschiedene Einkünfte;
- v) Beiträge der Vertragsstaaten, soweit die unter den Ziffern i bis iv erwähnten Einnahmen nicht ausreichen, um die Ausgaben des Verbands zu decken.
- b) Die Höhe der dem Internationalen Büro nach Buchstabe a Ziffer i zustehenden Gebühren und Beträge sowie die Preise für seine Veröffentlichungen werden so festgesetzt, daß sie unter normalen Umständen ausreichen, um die Ausgaben des Internationalen Büros im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses Abkommens zu decken.
- c) Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, so wird der Überschuß einem Reservefonds gutgeschrieben.
- d) Wird der Haushaltsplan nicht vor Beginn eines neuen Rechnungsjahrs beschlossen, so wird der Haushaltsplan des Vorjahrs nach Maßgabe der Finanzvorschriften übernommen.
- (4) a) Jeder Vertragsstaat wird zur Bestimmung seines Beitrags nach Absatz 3 Buchstabe a Ziffer v in eine Klasse eingestuft und zahlt seinen Beitrag auf der Grundlage einer Zahl von Einheiten, die wie folgt festgesetzt wird:

Klasse	I			25
Klasse	II			20
Klasse	III			15
Klasse	IV			10
Klasse	V			5
Klasse	VI			3
Klasse	VII			1

b) Falls er dies nicht schon früher getan hat, gibt jeder Vertragsstaat gleichzeitig mit der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde die Klasse an, in die er eingestuft zu werden wünscht. Jeder Staat kann die Klasse wechseln. Wählt er eine niedrigere Klasse, so hat er dies der Versammlung auf einer ihrer ordentlichen Tagungen mitzuteilen. Ein solcher Wechsel wird zu Beginn des auf diese Tagung folgenden Kalenderjahrs wirksam.

- c) Der Beitrag eines jeden Vertragsstaats besteht aus einem Betrag, der in demselben Verhältnis zu der Summe der Beiträge steht wie die Zahl seiner Einheiten zur Summe der Einheiten aller Vertragsstaaten.
- d) Die Beiträge sind am ersten Januar des Jahres fällig, für das sie zu zahlen sind.
- (5) a) Der Verband hat einen Betriebsmittelfonds, der durch eine einmalige Zahlung jedes Vertragsstaats gebildet wird. Reicht der Fonds nicht mehr aus, so trifft die Versammlung Vorkehrungen, um ihn zu erhöhen. Nicht mehr benötigte Teile des Fonds werden zurückerstattet.
- b) Die Höhe der erstmaligen Zahlung jedes Vertragsstaats zu diesem Fonds oder seines Anteils an dessen Erhöhung ist proportional dem Beitrag, den dieser Staat nach Absatz 3 Buchstabe a Ziffer v für das Jahr zu zahlen hat, in dem der Fonds gebildet oder die Erhöhung beschlossen wird.
- c) Dieses Verhältnis und die Zahlungsbedingungen werden von der Versammlung auf Vorschlag des Generaldirektors und nach Äußerung des Koordinierungsausschusses der Organisation festgesetzt.
- d) Jede Rückerstattung nach Buchstabe a ist proportional den Beträgen, die jeder Vertragsstaat eingezahlt hat, wobei der Zahlungszeitpunkt zu berücksichtigen ist.
- e) Kann ein ausreichender Betriebsmittelfonds durch Anleihen aus dem Reservefonds gebildet werden, so kann die Versammlung die Anwendung der Buchstaben a bis d aussetzen.
- (6) a) In dem Abkommen über den Sitz, das mit dem Staat geschlossen wird, in dessen Hoheitsgebiet die Organisation ihren Sitz hat, wird vorgesehen, daß dieser Staat Vorschüsse gewährt, wenn der Betriebsmittelfonds nicht ausreicht. Die Höhe dieser Vorschüsse und die Bedingungen, unter denen sie gewährt werden, sind jeweils Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen diesem Staat und der Organisation. Solange dieser Staat verpflichtet ist, Vorschüsse zu gewähren, hat er von Amts wegen einen Sitz in der Versammlung, auch wenn er kein Vertragsstaat ist.
- b) Der unter Buchstabe a bezeichnete Staat und die Organisation sind berechtigt, die Verpflichtung zur Gewährung von Vorschüssen durch schriftliche Notifikation zu kündigen. Die Kündigung wird drei Jahre nach Ablauf des Jahres wirksam, in dem sie notifiziert worden ist.

(7) Die Rechnungsprüfung wird nach Maßgabe der Finanzvorschriften von einem oder mehreren Vertragsstaaten oder von außenstehenden Rechnungsprüfern vorgenommen. Diese werden mit ihrer Zustimmung von der Versammlung bestimmt.

Artikel 29 Ausführungsordnung

- (1) Die Ausführungsordnung enhält Regeln über
- i) Fragen, hinsichtlich deren dieses Abkommen ausdrücklich auf die Ausführungsordnung verweist oder ausdrücklich vorsieht, daß sie zu regeln sind;
- ii) verwaltungstechnische Erfordernisse, Angelegenheiten oder Verfahren;
- iii) Einzelheiten, die für die Durchführung dieses Abkommens nützlich sind.
- (2) Die gleichzeitig mit diesem Abkommen beschlossene Ausführungsordnung ist als Anlage beigefügt.
- (3) Die Versammlung kann die Ausführungsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ändern.
- (4) Bei mangelnder Übereinstimmung zwischen den Bestimmungen dieses Abkommens und denjenigen der Ausführungsordnung gehen die Bestimmungen dieses Abkommens vor.

KAPITEL IV Streitigkeiten

Artikel 30 Streitigkeiten

(1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens oder der Ausführungsordnung, die nicht auf dem Verhandlungsweg beigelegt wird, kann von jedem beteiligten Vertragsstaat durch eine Klage, die gemäß dem Statut des Internationalen Gerichtshofs zu erheben ist, vor den Internationalen Gerichtshof gebracht werden, sofern die beteiligten Vertragsstaaten nicht eine andere Art der Beilegung vereinbaren. Der

Vertragsstaat, der die Streitigkeit vor den Gerichtshof bringt, hat dies dem Internationalen Büro mitzuteilen; dieses setzt die anderen Vertragsstaaten davon in Kenntnis.

- (2) Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung dieses Abkommens oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären, daß er sich durch Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet. Auf eine Streitigkeit zwischen einem Vertragsstaat, der eine solche Erklärung abgegeben hat, und einem anderen Vertragsstaat ist Absatz 1 nicht anzuwenden.
- (3) Jeder Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 2 abgegeben hat, kann sie jederzeit durch eine an den Generaldirektor gerichtete Notifikation zurücknehmen.

KAPITEL V

Revision und Änderung

Artikel 31

Revision des Abkommens

- (1) Dieses Abkommen kann von Zeit zu Zeit von Konferenzen der Vertragsstaaten revidiert werden.
- (2) Die Einberufung einer Revisionskonferenz wird von der Versammlung beschlossen.
- (3) Die Artikel 26, 27, 28 und 32 können entweder durch eine Revisionskonferenz oder nach Maßgabe des Artikels 32 geändert werden.

Artikel 32

Änderung einzelner Bestimmungen des Abkommens

- (1) a) Vorschläge zur Änderung der Artikel 26, 27, 28 und dieses Artikels können von jedem Vertragsstaat oder vom Generaldirektor unterbreitet werden.
- b) Diese Vorschläge werden vom Generaldirektor mindestens sechs Monate, bevor sie von der Versammlung beraten werden, den Vertragsstaaten mitgeteilt.

- (2) a) Änderungen der in Absatz 1 genannten Artikel werden von der Versammlung beschlossen.
- b) Der Beschluß erfordert drei Viertel der abgegebenen Stimmen; jede Änderung des Artikels 26 und dieses Buchstabens erfordert jedoch vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.
- (3) a) Jede Änderung der in Absatz 1 genannten Artikel tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die schriftlichen Notifikationen der verfassungsmäßig zustande gekommenen Annahme des Änderungsvorschlags von drei Vierteln der Vertragsstaaten, die im Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Änderung durch die Versammlung deren Mitglied waren, beim Generaldirektor eingegangen sind.
- b) Jede auf diese Weise angenommene Änderung der genannten Artikel bindet alle Vertragsstaaten, die im Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Änderung durch die Versammlung Vertragsstaaten waren; jedoch bindet eine Änderung, welche die finanziellen Verpflichtungen der Vertragsstaaten erweitert, nur die Staaten, welche die Annahme dieser Änderung notifiziert haben.
- c) Jede nach Buchstabe a angenommene und in Kraft getretene Anderung bindet alle Staaten, die nach dem Zeitpunkt, in dem die Anderung von der Versammmlung beschlossen worden ist, Vertragsstaaten werden.

KAPITEL VI

Schlußbestimmungen

Artikel 33

Möglichkeiten, Vertragspartei des Abkommens zu werden

- (1) a) Vorbehaltlich des Buchstabens b kann jeder Staat, der Mitglied entweder des Internationalen Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums oder des Internationalen Verbands zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst oder vertragsschließender Staat des Welturheberrechtsabkommens oder seiner revidierten Fassung ist, Vertragsstaat dieses Abkommens werden
 - i) durch Unterzeichnung und nachfolgende Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde oder

- ii) durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde.
- b) Staaten, die den Schutz typographischer Schriftzeichen durch Einrichtung einer besonderen nationalen Hinterlegung oder durch Anwendung der in ihren nationalen Rechtsvorschriften über gewerbliche Muster und Modelle vorgesehenen Hinterlegung gewährleisten wollen, können nur Vertragsstaaten dieses Abkommens werden, wenn sie Mitglieder des Internationalen Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums sind. Staaten, die den Schutz typographischer Schriftzeichen durch ihre nationalen Urheberrechtsvorschriften gewährleisten wollen, können nur Vertragsstaaten dieses Abkommens werden, wenn sie entweder Mitglieder des Internationalen Verbands zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst oder vertragsschließende Staaten des Welturheberrechtsabkommens oder seiner revidierten Fassung sind.
- (2) Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generaldirektor hinterlegt.
- (3) Artikel 24 der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums ist auf dieses Abkommen anzuwenden.
- (4) Absatz 3 darf nicht dahin verstanden werden, daß er die Anerkennung oder stillschweigende Hinnahme der tatsächlichen Lage eines Hoheitsgebiets, auf das dieses Abkommen durch einen Vertragsstaat auf Grund des genannten Absatzes anwendbar gemacht wird, durch einen anderen Vertragsstaat in sich schließt.

Artikel 34

Erklärungen über den nationalen Schutz

(1) Bei der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklärt jeder Staat durch eine an den Generaldirektor gerichtete Notifikation, ob er den Schutz typographischer Schriftzeichen durch Einrichtung einer besonderen nationalen Hinterlegung oder durch Anwendung der in seinen nationalen Rechtsvorschriften über gewerbliche Muster und Modelle vorgesehenen Hinterlegung oder durch seine nationalen Urheberrechtsvorschriften oder durch mehrere dieser Schutzarten gewährleisten will. Jeder Staat, der den Schutz durch seine nationalen Urheberrechtsvorschriften gewährleisten will, erklärt gleichzeitig, ob er die Schöpfer tpyographischer Schriftzeichen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz in einem Vertragsstaat haben, den Schöpfern

typographischer Schriftzeichen gleichstellen will, die Angehörige dieses Staates sind.

(2) Jede nachträgliche Änderung der nach Absatz 1 abgegebenen Erklärungen ist durch eine weitere an den Generaldirektor gerichtete Notifikation anzuzeigen.

Artikel 35

Inkrafttreten des Abkommens

- (1) Dieses Abkommen tritt drei Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem fünf Staaten ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben.
- (2) Ein Staat, der nicht zu den in Absatz 1 bezeichneten gehört, wird drei Monate nach dem Zeitpunkt, in dem er seine Ratifikationsoder Beitrittsurkunde hinterlegt hat, durch dieses Abkommen gebunden, sofern nicht in der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ein späterer Zeitpunkt angegeben ist. In diesem Fall tritt das Abkommen für diesen Staat zu dem angegebenen Zeitpunkt in Kraft.
- (3) Kapitel II dieses Abkommens wird jedoch erst zu dem Zeitpunkt anwendbar, in dem wenigstens drei der Staaten, für die das Abkommen nach Absatz 1 in Kraft getreten ist, typographischen Schriftzeichen durch Einrichtung einer besonderen nationalen Hinterlegung oder durch Anwendung der in ihren nationalen Vorschriften über gewerbliche Muster und Modelle vorgesehenen Hinterlegung Schutz gewähren. Staaten, die ein und demselben regionalen Vertrag angehören und dies nach Artikel 24 notifiziert haben, gelten als ein einziger Staat im Sinne dieses Absatzes.

Artikel 36 Vorbehalte

Zu diesem Abkommen sind andere Vorbehalte als der in Artikel 30 Absatz 2 vorgesehene Vorbehalt nicht zulässig.

Artikel 37

Verlust der Eigenschaft eines Vertragsstaats dieses Abkommens

Ein Vertragsstaat hört auf, Vertragsstaat dieses Abkommens zu sein, wenn er die in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten Bedingungen nicht mehr erfüllt.

Artikel 38

Kündigung des Abkommens

- (1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Abkommen durch eine an den Generaldirektor gerichtete Notifikation kündigen.
- (2) Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem die Notifikation beim Generaldirektor eingegangen ist.
- (3) Das in Absatz 1 vorgesehene Kündigungsrecht kann von einem Vertragsstaat nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt ausgeübt werden, zu dem er Vertragsstaat dieses Abkommens geworden ist.
- (4) a) Die Wirkungen dieses Abkommens für typographische Schriftzeichen, die am Tag vor dem Wirksamwerden der Kündigung durch einen Vertragsstaat die Rechtsvorteile der Artikel 12 bis 25 genießen, bleiben in diesem Staat bis zum Ende der Schutzfrist erhalten, die vorbehaltlich des Artikels 23 Absatz 6 an diesem Tag gemäß Artikel 23 im Lauf war.
- b) Dasselbe gilt für andere Vertragsstaaten als den kündigenden Staat im Hinblick auf internationale Hinterlegungen, deren Inhaber seinen Sitz in dem kündigenden Staat hat oder dessen Angehöriger ist.

Artikel 39

Unterzeichnung und Sprachen des Abkommens

- (1) a) Dieses Abkommen wird in einer Urschrift in englischer und französischer Sprache unterzeichnet, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
- b) Amtliche Texte werden vom Generaldirektor nach Konsultierung der beteiligten Regierungen in deutscher, italienischer, japanischer, portugiesischer, russischer und spanischer Sprache sowie in anderen Sprachen hergestellt, die die Versammlung bestimmen kann.
- (2) Dieses Abkommen liegt bis zum 31. Dezember 1973 in Wien zur Unterzeichnung auf.

Artikel 40

Aufgaben im Zusammenhang mit der Hinterlegung

(1) Die Urschrift dieses Abkommens wird, wenn sie nicht mehr zur Unterzeichnung aufliegt, beim Generaldirektor hinterlegt.

- (2) Der Generaldirektor übermittelt je zwei von ihm beglaubigte Abschriften dieses Abkommens und der diesem beigefügten Ausführungsordnung den Regierungen aller in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a bezeichneter Staaten sowie auf Antrag der Regierung jedes anderen Staates.
- (3) Der Generaldirektor läßt dieses Abkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.
- (4) Der Generaldirektor übermittelt je zwei von ihm beglaubigte Abschriften jeder Anderung dieses Abkommens oder der Ausführungsordnung den Regierungen der Vertragsstaaten und auf Antrag der Regierung jedes anderen Staates.

Artikel 41 Notifikationen

Der Generaldirektor notifiziert den Regierungen der in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Staaten

- i) die Unterzeichnungen nach Artikel 39;
- ii) die Hinterlegungen von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach Artikel 33 Absatz 2;
- iii) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens nach Artikel 35 Absatz 1 und den Zeitpunkt, von dem an Kapitel II nach Artikel 35 Absatz 3 anwendbar wird;
- iv) die nach Artikel 34 notifizierten Erklärungen über den nationalen Schutz;
- v) die Notifikationen über regionale Verträge nach Artikel 24;
- vi) die nach Artikel 30 Absatz 2 abgegebenen Erklärungen;
- vii) die nach Artikel 30 Absatz 3 notifizierten Zurücknahmen von Erklärungen;
- viii) Erklärungen und Notifikationen nach Artikel 33 Absatz 3;
- ix) die Annahme von Änderungen dieses Abkommens nach Artikel 32 Absatz 3;
- x) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen;
- xi) die nach Artikel 38 eingegangenen Kündigungen.

Ausführungsordnung

zum Wiener Abkommen über den Schutz typographischer Schriftzeichen und ihre internationale Hinterlegung

INHALTSVERZEICHNIS *

Regel zu dieser Ausführungsordnung

- Regel 1: Kurzbezeichnungen
 - 1.1 «Abkommen»
 - 1.2 «Artikel»
 - 1.3 «Bulletin»
 - 1.4 «Gebührentabelle»

Regeln zu Kapitel II des Abkommens

- Regel 2: Vertretung vor dem Internationalen Büro
 - 2.1 Zahl der ordnungsmäßig bestellten Vertreter
 - 2.2 Form der Bestellung
 - 2.3 Widerruf der Bestellung oder Verzicht auf die Bestellung
 - 2.4 Generalvollmacht
 - 2.5 Untervertreter
 - 2.6 Eintragung, Notifikation und Veröffentlichung

Regel 3: Das Internationale Register

- 3.1 Inhalt des Internationalen Registers; Führung des Internationalen Registers
- Regel 4: Anmelder; Inhaber der internationalen Hinterlegung
 - 4.1 Mehrere Anmelder; mehrere Inhaber der internationalen Hinterlegung

^{*} Der unterzeichnete Vertragstext enthält kein Inhaltsverzeichnis.

- Regel 5: Zwingender Inhalt der Urkunde über die internationale Hinterlegung
 - 5.1 Erklärung, daß die internationale Hinterlegung auf Grund des Abkommens vorgenommen wird
 - 5.2 Angaben über den Anmelder
 - 5.3 Name des Schöpfers der typographischen Schriftzeichen
 - 5.4 Angaben über die typographischen Schriftzeichen
 - 5.5 Angaben über Gebühren
 - 5.6 Die durch Vermittlung des zuständigen Amtes eines Vertragsstaats vorgenommene internationale Hinterlegung
- Regel 6: Wahlweiser Inhalt der Urkunde über die internationale Hinterlegung
 - 6.1 Vertreterbenennung
 - 6.2 Prioritätsansprüche
 - 6.3 Bezeichnung der typographischen Schriftzeichen
- Regel 7: Sprache der Urkunde über die internationale Hinterlegung, der Eintragungen, der Notifikationen und des Schriftwechsels
 - 7.1 Sprache der Urkunde über die internationale Hinterlegung
 - 7.2 Sprache der Eintragungen, der Notifikationen und des Schriftwechsels
- Regel 8: Form der Urkunde über die internationale Hinterlegung
 - 8.1 Formblatt
 - 8.2 Zahl der Stücke; Unterschrift
 - 8.3 Kein zusätzlicher Inhalt
- Regel 9: Darstellung der typographischen Schriftzeichen
 - 9.1 Form der Darstellung
 - 9.2 Andere Angaben
- Regel 10: Bei der internationalen Hinterlegung zu entrichtende Gebühren
 - 10.1 Art und Höhe der Gebühren
- Regel 11: Mängel in der internationalen Hinterlegung
 - 11.1 Notifikation der Ablehnung der internationalen Hinterlegung und Rückzahlung der Bekanntmachungsgebühr
 - 11,2 Mängel bei einer durch Vermittlung des zuständigen Amtes eines Vertragsstaats vorgenommenen internationalen Hinterlegung
- Regel 12: Verfahren zur Vermeidung gewisser Wirkungen der Ablehnung
 - 12.1 Unterrichtung der zuständigen Ämter der Vertragsstaaten

- Regel 13: Bescheinungen über die internationale Hinterlegung
 - 13.1 Bescheinigung über die internationale Hinterlegung
- Regel 14: Bekanntmachung der internationalen Hinterlegung
 - 14.1 Inhalt der Bekanntmachung der internationalen Hinterlegung
- Regel 15: Notifikation der internationalen Hinterlegung
 - 15.1 Form der Notifikation
 - 15.2 Zeitpunkt der Notifikation
- Regel 16: Wechsel des Inhabers
 - 16.1 Antrag auf Eintragung des Inhaberwechsels
 - 16.2 Eintragung, Notifikation und Bekanntmachung; Ablehnung des Antrags auf Eintragung
- Regel 17: Zurücknahme der internationalen Hinterlegung und Verzicht auf die internationale Hinterlegung
 - 17.1 Zurücknahme der internationalen Hinterlegung
 - 17.2 Verfahren
- Regel 18: Andere Änderungen der internationalen Hinterlegung
 - 18.1 Zulässige Änderungen
 - 18.2 Verfahren
- Regel 19: Verlängerung der internationalen Hinterlegung
 - 19.1 Erinnerung durch das Internationale Büro
 - 19.2 Verlängerungsantrag
 - 19.3 Fristen; Gebühren
 - 19.4 Eintragung, Notifikation und Bekanntmachung der Verlängerung
 - 19.5 Ablehnung des Antrags
 - Eintragung, Notifikation und Bekanntmachung der Nichtverlängerung
- Regel 20: Übersendung von Schriftstücken an das Internationale Büro
 - 20.1 Ort und Art der Übersendung
 - 20.2 Eingangsdatum der Schriftstücke
 - 20.3 Juristische Personen: Sozietäten und Firmen
 - 20.4 Befreiung von Beglaubigung
- Regel 21: Zeitrechnung; Berechnung der Fristen
 - 21.1 Zeitrechnung
 - 21.2 In Jahren, Monaten oder Tagen bestimmte Fristen
 - 21.3 Örtliche Daten
 - 21.4 Ablauf an einem arbeitsfreien Tag

Regel 22: Gebühren

- 22.1 Zu entrichtende Gebühren
- 22.2 Zahlung an das Internationale Büro
- 22.3 Währung
- 22.4 Depositenkonten
- 22.5 Angabe der Zahlungsart
- 22.6 Zeitpunkt der Wirksamkeit der Zahlung

Regel 23: Das Bulletin

- 23.1 Inhalt
- 23.2 Häufigkeit des Erscheinens
- 23.3 Sprachen
- 23.4 Verkauf
- 23.5 Exemplare des Bulletins für die zuständigen Ämter der Vertragsstaaten
- Regel 24: Abschriften, Auszüge und Auskünfte; Beglaubigung der von dem Internationalen Büro ausgestellten Urkunden
 - 24.1 Abschriften, Auszüge und Auskünfte betreffend internationale Hinterlegungen
 - 24.2 Beglaubigung der von dem Internationalen Büro ausgestellten Urkunden

Regeln zu Kapitel III des Abkommens

- Regel 25: Kosten der Delegationen
 - 25.1 Von den Regierungen zu tragende Kosten
- Regel 26: Mangelnde Beschlußfähigkeit der Versammlung
 - 26.1 Schriftliche Abstimmung
- Regel 27: Verwaltungsrichtlinien
 - 27.1 Erlaß von Verwaltungsrichtlinien; Angelegenheiten, die durch sie geregelt werden
 - 27.2 Kontrolle durch die Versammlung
 - 27.3 Veröffentlichung und Inkrafttreten
 - 27.4 Mangelnde Übereinstimmung mit dem Abkommen und der Ausführungsordnung

Schlußklausel

- Regel 28: Inkrafttreten
 - 28.1 Inkrafttreten der Ausführungsordnung

Anlage zur Ausführungsordnung

Gebührentabelle

Regel zu dieser Ausführungsordnung

Regel 1

Kurzbezeichnungen

1.1 «Abkommen»

In dieser Ausführungsordnung bezeichnet der Ausdruck «Abkommen» das Wiener Abkommen über den Schutz typographischer Schriftzeichen und ihre internationale Hinterlegung.

1.2 «Artikel»

In dieser Ausführungsordnung verweist der Ausdruck «Artikel» auf den jeweils angegebenen Artikel des Abkommens.

1.3 «Bulletin»

In dieser Ausführungsordnung bezeichnet der Ausdruck «Bulletin» das International Bulletin of Type Faces/Bulletin international des caractères typographiques.

1.4 «Gebührentabelle»

In dieser Ausführungsordnung bezeichnet der Ausdruck «Gebührentabelle» die dieser Ausführungsordnung beiliegende Gebührentabelle.

Regeln zu Kapitel II des Abkommens

Regel 2

Vertretung vor dem Internationalen Büro

2.1 Zahl der ordnungsmäßig bestellten Vertreter

- a) Der Anmelder und der Inhaber der internationalen Hinterlegung können nur einen Vertreter bestellen.
- b) Sind von dem Anmelder oder dem Inhaber der internationalen Hinterlegung mehrere natürliche oder juristische Personen als Vertreter bezeichnet worden, so gilt die in dem betreffenden Schriftstück an erster Stelle genannte natürliche oder juristische Person als ordnungsmäßig bestellter Vertreter.
- c) Handelt es sich bei dem Vertreter um eine Sozietät oder Firma von Rechtsanwälten, Patentanwälten oder sonstigen Vertretern in Patent- und Warenzeichensachen, so gilt diese als ein Vertreter.

2.2 Form der Bestellung

- a) Ein Vertreter gilt als «ordnungsmäßig bestellter Vertreter», wenn seine Bestellung die Vorschriften der Buchstaben b bis e erfüllt.
 - b) Die Vertreterbestellung hat folgende Erfordernisse zu erfüllen:
 - i) Der Name muß in der Urkunde über die internationale Hinterlegung als derjenige eines Vertreters in Erscheinung treten, und diese Urkunde muß mit der Unterschrift des Anmelders versehen sein, oder
 - ii) es muß eine besondere Vollmacht (d. h. eine Urkunde zur Bestellung des Vertreters, die von dem Anmelder oder dem Inhaber der internationalen Hinterlegung unterschrieben ist) bei dem Internationalen Büro eingereicht werden.
- c) Sind mehrere Anmelder oder Inhaber der internationalen Hinterlegung vorhanden, so muß die Urkunde, die die Bestellung ihres gemeinsamen Vertreters mitteilt oder herbeiführt, von jedem Anmelder oder Inhaber unterzeichnet sein.
- d) Jede Urkunde über die Bestellung eines Vertreters muß seinen Namen und seine Anschrift angeben. Ist der Vertreter eine natürliche Person, so müssen der Familienname und die Vornamen angegeben sein, und zwar der Familienname vor den Vornamen. Ist der Vertreter eine juristische Person, eine Sozietät oder eine Firma von Rechtsanwälten, Patentanwälten oder sonstigen Vertretern in Patent- und Warenzeichensachen, so ist unter dem «Namen» die vollständige Bezeichnung der juristischen Person, Sozietät oder Firma zu verstehen. Die Anschrift des Vertreters ist in gleicher Weise anzugeben, wie dies für den Anmelder in Regel 5.2 Buchstabe c vorgesehen ist.
- e) Die Urkunde über die Bestellung eines Vertreters darf keine Worte enthalten, die im Widerspruch zu Artikel 25 Absatz 2 die Vollmacht des Vertreters auf bestimmte Fragen beschränken, bestimmte Fragen von der Vollmacht des Vertreters ausschließen oder die Vollmacht zeitlich begrenzen.
- f) Erfüllt die Bestellung nicht die Erfordernisse der Buchstaben b bis e, so wird sie von dem Internationalen Büro als nicht vorgenommen behandelt; der Anmelder oder der Inhaber der internationalen Hinterlegung sowie die natürliche oder juristische Person, die Sozietät oder Firma, die in der angeblichen Bestellung angegeben war, sind durch das Internationale Büro davon zu unterrichten.
- g) Die Verwaltungsrichtlinien enthalten eine Empfehlung für den Wortlaut der Bestellung.

2.3 Widerruf der Bestellung oder Verzicht auf die Bestellung

a) Die Bestellung des Vertreters kann jederzeit durch die natürliche oder juristische Person widerrufen werden, die den Vertreter bestellt hat. Der Widerruf

ist auch wirksam, wenn nur eine der Personen, die den Vertreter bestellt haben, die Bestellung widerruft.

- b) Der Widerruf ist in einer schriftlichen Urkunde auszusprechen, die von der unter Buchstabe a bezeichneten natürlichen oder juristischen Person zu unterschreiben ist.
- c) Die Bestellung eines Vertreters nach Regel 2.2 gilt als Widerruf der früheren Bestellung eines anderen Vertreters. Die Bestellung soll nach Möglichkeit den Namen des anderen früher bestellten Vertreters enthalten.
- d) Ein Vertreter kann durch eine von ihm unterschriebene, an das Internationale Büro gerichtete Mitteilung auf seine Bestellung verzichten.

2.4 Generalvollmacht

Die Bestellung eines Vertreters durch eine besondere Vollmacht (d.h. eine Urkunde zur Bestellung des Vertreters) kann allgemein sein, indem sie sich auf mehr als eine Urkunde über die internationale Hinterlegung und auf mehr als eine internationale Hinterlegung in bezug auf dieselbe natürliche oder juristische Person bezieht. Die Verwaltungsrichtlinien regeln die inhaltlichen Merkmale und Erfordernisse solcher Urkunden über die internationale Hinterlegung und solcher internationalen Hinterlegungen sowie andere Einzelheiten hinsichtlich der Generalvollmacht und ihres Widerrufs oder des Verzichts darauf. Die Verwaltungsrichtlinien können eine Gebühr vorsehen, die für das Einreichen der Generalvollmacht zu zahlen ist.

2.5 Untervertreter

- a) Die Bestellung des Vertreters nach Regel 2.2 Buchstabe b kann auch eine oder mehrere natürliche Personen als Untervertreter benennen.
- b) Im Sinne des Artikels 25 Absatz 2 Satz 2 gelten Untervertreter als Vertreter.
- c) Die Bestellung eines Untervertreters kann von der natürlichen oder juristischen Person, die den Untervertreter bestellt hat, oder von dem Vertreter jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf ist in einer schriftlichen Urkunde auszusprechen, die von der betreffenden natürlichen oder juristischen Person oder dem Vertreter zu unterschreiben ist. Gegenüber dem Internationalen Büro wird der Widerruf am Tag des Eingangs der Urkunde im Büro wirksam.

2.6 Eintragung, Notifikation und Veröffentlichung

Jede Bestellung eines Vertreters oder Untervertreters, ihr Widerruf oder der Verzicht darauf ist einzutragen, dem Anmelder oder Inhaber der internationalen Hinterlegung mitzuteilen, zu veröffentlichen und dem zuständigen Amt der Vertragsstaaten zu notifizieren.

Das Internationale Register

- 3.1 Inhalt des Internationalen Registers; Führung des Internationalen Registers
- a) Das internationale Register enthält hinsichtlich jeder darin eingetragenen internationalen Hinterlegung
 - i) alle Angaben, die dem Internationalen Büro nach dem Abkommen oder dieser Ausführungsordnung gemacht werden müssen oder können und die tatsächlich gemacht worden sind, sowie, soweit von Belang, den Zeitpunkt, zu dem diese Angaben beim Internationalen Büro eingegangen sind;
 - ii) die Darstellung der hinterlegten typographischen Schriftzeichen;
 - iii) das Aktenzeichen und das Datum der internationalen Hinterlegung und gegebenenfalls die Aktenzeichen und Daten aller sich auf diese Hinterlegung beziehenden Eintragungen;
 - iv) den Betrag aller eingezahlten Gebühren und den oder die Zeitpunkte des Eingangs der Zahlungen bei dem Internationalen Büro;
 - v) Sonstige Angaben, deren Eintragung im Abkommen oder in dieser Ausführungsordnung vorgesehen ist.
- b) Die Verwaltungsrichtlinien regeln die Einrichtung des Internationalen Registers und bestimmen im Rahmen des Abkommens und dieser Ausführungsordnung die Einzelheiten der Form, in der es zu führen ist, und des Verfahrens, nach dem das Internationale Büro die Eintragungen darin vornimmt und es vor Verlust oder sonstigem Schaden schützt.

Regel 4

Anmelder; Inhaber der internationalen Hinterlegung

- 4.1 Mehrere Anmelder; mehrere Inhaber der internationalen Hinterlegung
- a) Sind mehrere Anmelder vorhanden, so haben sie nur dann das Recht, eine internationale Hinterlegung vorzunehmen, wenn sie alle ihren Sitz oder Wohnsitz in Vertragsstaaten haben oder Angehörige von Vertragsstaaten sind.
- b) Sind mehrere Inhaber einer internationalen Hinterlegung vorhanden, so haben sie nur dann das Recht, Inhaber einer solchen Hinterlegung zu sein, wenn sie alle ihren Sitz oder Wohnsitz in Vertragsstaaten haben oder Angehörige von Vertragsstaaten sind.

Regel 5

Zwingender Inhalt der Urkunde über die internationale Hinterlegung

- 5.1 Erklärung, daß die internationale Hinterlegung auf Grund des Abkommens vorgenommen wird
- a) Die in Artikel 14 Absatz 1 Ziffer i erwähnte Erklärung muß folgenden Wortlaut haben:

«Der Unterzeichnete beantragt, daß die Hinterlegung der typographischen Schriftzeichen, von denen eine Darstellung beigefügt ist, in das nach dem Wiener Abkommen über den Schutz typographischer Schriftzeichen und ihre internationale Hinterlegung eingerichtete Internationale Register eingetragen wird.»

b) Die Erklärung kann jedoch anders gefaßt sein, wenn sie denselben Sinn hat.

5.2 Angaben über den Anmelder

- a) Die Identität des Anmelders ist durch Angabe seines Namens erkennbar zu machen. Ist der Anmelder eine natürliche Person, so müssen der Familienname und der (die) Vorname(n) angegeben sein, und zwar der Familienname vor dem (den) Vornamen. Ist der Anmelder eine juristische Person, so ist ihre vollständige amtliche Bezeichnung anzugeben.
- b) Der Sitz und die Staatsangehörigkeit des Anmelders sind durch Angabe des Namens des oder der Staaten anzugeben, in denen er seinen Sitz hat oder deren Angehöriger er ist.
- c) Die Anschrift des Anmelders ist in der Weise anzugeben, daß die üblichen Anforderungen für eine schnelle Postzustellung auf Grund der angegebenen Anschrift erfüllt sind; die Anschrift muß jedenfalls alle maßgeblichen Verwaltungseinheiten, gegebenenfalls einschließlich der Hausnummer, enthalten. Eine etwaige Telegramm- und Telexanschrift und Telefonnummer des Anmelders soll nach Möglichkeit angegeben werden. Für jeden Anmelder darf nur eine Anschrift angegeben werden; bei Angabe mehrerer Anschriften wird nur die in der Urkunde über die internationale Hinterlegung an erster Stelle aufgeführte Anschrift berücksichtigt.
- d) Ein Anmelder, der sein Recht, eine internationale Hinterlegung vorzunehmen, aus der Tatsache herleitet, daß er in einem Vertragsstaat eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung hat, muß diese Tatsache angeben und den betreffenden Staat bezeichnen.

5.3 Name des Schöpfers der typographischen Schriftzeichen

Der Schöpfer der typographischen Schriftzeichen ist durch Angabe seines Namens zu benennen. Sein Name besteht aus dem Familiennamen und dem (den) Vornamen, wobei der Familienname vor dem (den) Vornamen anzugeben ist.

5.4 Angaben über die typographischen Schriftzeichen

Die Urkunde über die internationale Hinterlegung hat die Zahl der Blätter anzugeben, welche die Darstellung der typographischen Schriftzeichen enthalten, die Gegenstand der Hinterlegung sind.

5.5 Angaben über Gebühren

Die Urkunde über die internationale Hinterlegung hat den gezahlten Betrag anzugeben und die in Regel 22.5 vorgeschriebenen anderen Angaben zu enthalten.

5.6 Die durch Vermittlung des zuständigen Amtes eines Vertragsstaats vorgenommene internationale Hinterlegung

Die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b bezeichnete Angabe hat folgenden Wortlaut:

- «Das ... (1) bescheinigt, daß es die vorliegende internationale Hinterlegung am ... (2) erhalten hat.»
- (1) Angabe der Bezeichnung des zuständigen Amtes
- (2) Angabe des Zeitpunkts

Regel 6

Wahlweiser Inhalt der Urkunde über die internationale Hinterlegung

6.1 Vertreterbenennung

In der Urkunde über die internationale Hinterlegung kann ein Vertreter benannt werden.

6.2 Prioritätsansprüche

- a) Die in Artikel 14 Absatz 2 Ziffer i genannte Erklärung besteht aus der Angabe, daß die Priorität einer früheren Hinterlegung beansprucht wird, und bezeichnet,
 - i) wenn die frühere Hinterlegung keine internationale Hinterlegung ist, den Staat, in dem sie vorgenommen wurde;
 - ii) wenn die frühere Hinterlegung keine internationale Hinterlegung ist, die Art der Hinterlegung (Hinterlegung typographischer Schriftzeichen oder gewerblicher Muster oder Modelle);
 - iii) den Zeitpunkt der früheren Hinterlegung;
 - iv) das Aktenzeichen der früheren Hinterlegung.
- b) Enthält die Erklärung nicht die unter Buchstabe a Ziffern i bis iii erwähnten Angaben, so behandelt das Internationale Büro die Erklärung als nicht abgegeben.
- c) Wird das unter Buchstabe a Ziffer iv erwähnte Aktenzeichen der früheren Hinterlegung in der Erklärung nicht angegeben, jedoch von dem Anmelder oder dem Inhaber der internationalen Hinterlegung vor Ablauf des zehnten Monats nach dem Zeitpunkt der früheren Hinterlegung dem Internationalen Büro nachgereicht, so gilt es als in der Erklärung enthalten und wird durch das Internationale Büro veröffentlicht.

- d) Das Internationale Büro behandelt eine Prioritätserklärung als nicht abgegeben, wenn der in der Erklärung angegebene Zeitpunkt der früheren Hinterlegung mehr als sechs Monate vor dem Zeitpunkt der internationalen Hinterlegung liegt.
- e) Beansprucht die in Artikel 14 Absatz 2 Ziffer i genannte Erklärung die Priorität von mehr als einer früheren Hinterlegung, so sind die Vorschriften der Buchstaben a bis d auf jede der früheren Hinterlegungen anzuwenden.

6.3 Bezeichnung der typographischen Schriftzeichen

Bezieht sich die Bezeichnung nur auf einen Teil der typographischen Schriftzeichen, so muß die Urkunde über die internationale Hinterlegung deutlich die Schriftzeichen angeben, auf die sie sich bezieht. Dasselbe gilt, wenn mehr als eine Bezeichnung angegeben ist.

Regel 7

Sprache der Urkunde über die internationale Hinterlegung, der Eintragungen, der Notifikationen und des Schriftwechsels

- 7.1 Sprache der Urkunde über die internationale Hinterlegung
- a) Die Urkunde über die internationale Hinterlegung ist in englischer oder französischer Sprache abzufassen.
- b) Die Verwaltungsrichtlinien k\u00f6nnen vorsehen, da\u00db die Uberschriften des in Regel 8.1 erw\u00e4hnten Formblatts auch in anderen Sprachen als Englisch und Franz\u00f6sisch abzufassen sind.
- 7.2 Sprache der Eintragungen, der Notifikationen und des Schriftwechsels
- a) Eintragungen und Notifikationen des Internationalen Büros werden in derselben Sprache abgefaßt wie die Urkunde über die internationale Hinterlegung.
- b) Der Schriftwechsel zwischen dem Internationalen Büro und dem Anmelder oder dem Inhaber der internationalen Hinterlegung wird in derselben Sprache geführt, in der die Urkunde über die internationale Hinterlegung abgefaßt ist.
- c) Briefe oder sonstige schriftliche Mitteilungen der zuständigen Ämter der Vertragsstaaten an das Internationale Büro sind in englischer oder französischer Sprache abzufassen.
- d) Briefe des Internationalen Büros an das zuständige Amt eines Vertragsstaats werden je nach Wunsch des betreffenden Amtes in Englisch oder Französisch abgefaßt; in solchen Briefen enthaltene Auszüge aus dem Internationalen Register werden in der Sprache wiedergegeben, in der sie im Register erscheinen.
- e) Hat das Internationale Büro eine der unter Buchstabe c bezeichneten Mitteilungen an den Anmelder oder den Inhaber der internationalen Hinterlegung weiterzuleiten, so geschieht dies in der Sprache, in der es sie erhalten hat.

Form der Ukrunde über die internationale Hinterlegung

8.1 Formblatt

- a) Die Urkunde über die internationale Hinterlegung ist entsprechend einem vom Internationalen Büro herausgegebenen Formblatt zu errichten. Das Internationale Büro sendet gedruckte Formblätter auf Antrag kostenlos zu.
- b) Das Formblatt ist nach Möglichkeit mit der Schreibmaschine auszufüllen und muß leicht lesbar sein.

8.2 Zahl der Stücke; Unterschrift

- a) Die Urkunde über die internationale Hinterlegung ist in einem Stück einzureichen.
- b) Die Urkunde über die internationale Hinterlegung ist vom Anmelder zu unterschreiben.

8.3 Kein zusätzlicher Inhalt

- a) Die Urkunde über die internationale Hinterlegung darf keinen anderen Inhalt haben und von keinen anderen Unterlagen begleitet sein, als das Abkommen oder diese Ausführungsordnung vorschreibt oder erlaubt.
- b) Enthält die Urkunde über die internationale Hinterlegung einen anderen als den vorgeschriebenen oder erlaubten Inhalt, so streicht ihn das Internationale Büro von Amts wegen; sind andere als die vorgeschriebenen oder erlaubten Unterlagen beigefügt, so behandelt das Internationale Büro diese so, als wären sie ihm nicht übermittelt worden, und sendet sie dem Anmelder zurück.

Regel 9

Darstellung der typographischen Schriftzeichen

9.1 Form der Darstellung

- a) Typographische Schriftzeichen, die Gegenstand der internationalen Hinterlegung sind, sind auf der Vorderseite eines oder mehrerer Blätter Papier im Format DIN A 4 (29,7 cm × 21 cm) getrennt von der Urkunde über die internationale Hinterlegung darzustellen. An allen vier Rändern jedes Blattes ist ein Rand von mindestens 1,5 cm freizulassen.
- b) Buchstaben und Zeichen sind so darzustellen, daß der größte Buchstabe oder das größte Zeichen innerhalb eines Satzes nicht kleiner als 10 mm ist; sie sind durch einen normalen Zwischenraum voneinander zu trennen.
- c) Die Darstellung der typographischen Schriftzeichen muß auch einen Text von mindestens drei Zeilen enthalten, der aus den Buchstaben zusammengesetzt ist, die Gegenstand der internationalen Hinterlegung sind. Der Text braucht nicht in englischer oder französischer Sprache abgefaßt zu sein und unterliegt nicht dem Erfordernis der Mindestgröße nach Buchstabe b.

b) Die Darstellung der typographischen Schriftzeichen muß von einer Qualität sein, die eine unmittelbare Vervielfältigung im photographischen und Druckverfahren gestattet.

9.2 Andere Angaben

Das Blatt mit der Darstellung der typographischen Schriftzeichen muß auch den Namen des Anmelders und seine Unterschrift tragen. Bei mehreren Blättern muß jedes die gleichen Angaben enthalten und numeriert sein.

Regel 10

Bei der internationalen Hinterlegung zu entrichtende Gebühren

- 10.1 Art und Höhe der Gebühren
- a) Die bei der internationalen Hinterlegung zu entrichtenden Gebühren bestehen aus
 - i) einer Hinterlegungsgebühr,
 - ii) einer Bekanntmachungsgebühr.
 - b) Die Höhe jeder dieser Gebühren ist in der Gebührentabelle angegeben.

Regel 11

Mängel in der internationalen Hinterlegung

11.1 Notifikation der Ablehnung der internationalen Hinterlegung und Rückzahlung der Bekanntmachungsgebühr

Lehnt das Internationale Büro die internationale Hinterlegung nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c ab, so gibt es das dem Anmelder unter Angabe der Ablehnungsgründe bekannt und zahlt ihm die entrichtete Bekanntmachungsgebühr zurück.

11.2 Mängel bei einer durch Vermittlung des zuständigen Amtes eines Vertragsstaats vorgenommenen internationalen Hinterlegung

Wird die Urkunde über die internationale Hinterlegung nach Artikel 12 Absatz 2 durch Vermittlung des zuständigen Amtes eines Vertragsstaats vorgelegt und

- i) zeigt sie nicht an, daß der Anmelder seinen Sitz in dem Staat hat, durch dessen Amt die internationale Hinterlegung vorgenommen wurde, oder
- ii) enthält sie keinen Vermerk des Amtes über den Zeitpunkt, in dem die Hinterlegung bei ihm eingegangen ist, oder
- iii) enthält sie zwar einen solchen Vermerk, gibt dieser jedoch einen Zeitpunkt an, der mehr als einen Monat vor dem Zeitpunkt liegt, in dem die internationale Hinterlegung bei dem Internationalen Büro eingegangen ist,

so ist die internationale Hinterlegung so zu behandeln, als wenn sie unmittelbar bei dem Internationalen Büro an dem Tag, an dem sie bei ihm eingegangen ist, vorgenommen worden wäre. Das Internationale Büro hat das Amt, durch dessen Vermittlung die internationale Hinterlegung vorgenommen wurde, entsprechend zu benachrichtigen.

Regel 12

Verfahren zur Vermeidung gewisser Wirkungen der Ablehnung

12.1 Unterrichtung der zuständigen Ämter der Vertragsstaaten

Auf Antrag des Anmelders oder des beteiligten zuständigen Amtes übermittelt das Internationale Büro diesem Amt eine Zweitschrift der Akte über die abgelehnte internationale Hinterlegung mit einem Memorandum, in dem es die Gründe für die Ablehnung und die verschiedenen Schritte, die dazu geführt haben, darlegt.

Regel 13

Bescheinigung über die internationale Hinterlegung

13.1 Bescheinigung über die internationale Hinterlegung

Hat das Internationale Büro die internationale Hinterlegung eingetragen, so stellt es dem Inhaber eine Bescheinigung über die internationale Hinterlegung aus, deren Inhalt sich aus den Verwaltungsrichtlinien ergibt.

Regel 14

Bekanntmachung der internationalen Hinterlegung

- 14.1 Inhalt der Bekanntmachung der internationalen Hinterlegung
 - Die Bekanntmachung der internationalen Hinterlegung enthält
 - i) den Namen und die Anschrift des Anmelders und, wenn er sein Recht, die internationale Hinterlegung vorzunehmen, darauf stützt, daß er Angehöriger eines anderen Staates als dem seiner Anschrift ist oder daß er seinen Sitz oder seine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung in einem anderen Staat als dem seiner Anschrift hat, den Namen des Staates, dessen Angehöriger er ist oder in dem er seinen Sitz oder seine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung hat;
 - ii) den Namen des Schöpfers der typographischen Schriftzeichen oder eine Mitteilung, daß dieser auf die Nennung seines Namens verzichtet hat;
 - iii) die Darstellung der typographischen Schriftzeichen, einschließlich des in Regel 9.1 Buchstabe c erwähnten Textes, in der Darstellung und Grösse der Hinterlegung;
 - iv) den Zeitpunkt der internationalen Hinterlegung;
 - v) das Aktenzeichen der internationalen Hinterlegung;

- vi) bei Inanspruchnahme von Priorität die in Regel 6.2 Buchstabe a aufgeführten Angaben;
- vii) bei Bestellung eines Vertreters den Namen und die Anschrift des Vertreters;
- viii) bei Angabe einer Bezeichnung für die typographischen Schriftzeichen diese Bezeichnung.

Notifikation der internationalen Hinterlegung

15.1 Form der Notifikation

Die in Artikel 17 genannte Notifikation ist für jedes zuständige Amt gesondert vorzunehmen und muß gesonderte Druckstücke der Bekanntmachung jeder internationalen Hinterlegung durch das Internationale Büro enthalten.

15.2 Zeitpunkt der Notifikation

Die Notifikation erfolgt an demselben Tag, an dem das Bulletin mit der Bekanntmachung der internationalen Hinterlegung herausgegeben wird.

Regel 16 Wechsel des Inhabers

16.1 Antrag auf Eintragung des Inhaberwechsels

- a) Der Antrag auf Eintragung nach Artikel 20 Absatz 1 muß seinen Zweck angeben und folgendes enthalten:
 - i) den Namen des Inhabers der internationalen Hinterlegung (im folgenden als «früherer Inhaber» bezeichnet), der im Internationalen Register als solcher eingetragen ist;
 - ii) den Namen, den Sitz, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift des neuen Inhabers der internationalen Hinterlegung (im folgenden als «neuer Inhaber» bezeichnet) in der nach Regel 5.2 hinsichtlich der Angaben über den Anmelder vorgeschriebenen Weise;
 - iii) das Aktenzeichen der internationalen Hinterlegung;
 - iv) wenn der Wechsel des Inhabers sich nicht auf alle in Artikel 18 Absatz 1 bezeichneten Vertragsstaaten bezieht, die genaue Angabe der Staaten, auf die er sich bezieht.
- b) Der Antrag muss von dem früheren Inhaber oder, wenn seine Unterschrift nicht beigebracht werden kann, von dem neuen Inhaber unterschrieben sein; ist er von dem neuen Inhaber unterschrieben, so muß dem Antrag eine Bescheinigung des zuständigen Amtes des Vertragsstaats beiliegen, dessen Angehöriger der frühere Inhaber im Zeitpunkt des Wechsels war, oder, wenn der frühere Inhaber zu dem genannten Zeitpunkt nicht Angehöriger eines Vertragsstaates war, eine Bescheinigung des zuständigen Amtes des Vertragsstaats, in dem der

frühere Inhaber zu dem genannten Zeitpunkt seinen Sitz hatte. Das zuständige Amt muß bescheinigen, daß nach den ihm vorliegenden Unterlagen der neue Inhaber Rechtsnachfolger des früheren Inhabers in dem im Antrag beschriebenen Umfang zu sein scheint und daß die in Satz 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bescheinigung muß das Datum und den Stempel oder das Siegel des zuständigen Amtes sowie die Unterschrift eines seiner Bediensteten tragen. Die Bescheinigung wird einzig zu dem Zweck ausgestellt, die Eintragung des Inhaberwechsels in das Internationale Register zu ermöglichen.

- c) Die Höhe der in Artikel 20 Absatz 4 genannten Gebühr ist in der Gebührentabelle angegeben.
- 16.2 Eintragung, Notifikation und Bekanntmachung; Ablehnung des Antrags auf Eintragung
- a) Ist der neue Inhaber nach den Angaben in dem Antrag auf Eintragung des Inhaberwechsels berechtigt, Inhaber einer internationalen Hinterlegung zu sein, und erfüllt der Antrag auch die sonstigen vorgeschriebenen Erfordernisse, so trägt das Internationale Büro den Wechsel des Inhabers im Hinblick auf alle oder die in dem Antrag bezeichneten Vertragsstaaten ein. Diese Eintragung muß die in Regel 16.1 Buchstabe a Ziffern ii und iv genannten Angaben enthalten und das Datum des Vollzugs der Eintragung vermerken.
- b) Das Internationale Büro gibt dem früheren und dem neuen Inhaber die Eintragung des Inhaberwechsels bekannt.
- c) Die Veröffentlichung und Notifikation nach Artikel 20 Absatz 5 muß die in Regel 16.1 Buchstabe a aufgeführten Angaben und das Datum der Eintragung enthalten.
- d) Ist der neue Inhaber nach den Angaben in dem Antrag auf Eintragung des Inhaberwechsels nicht berechtigt, Inhaber einer internationalen Hinterlegung zu sein, oder erfüllt der Antrag nicht die sonstigen vorgeschriebenen Erfordernisse, so lehnt ihn das Internationale Büro ab und gibt dies der Person, die den Antrag unterschrieben hat, unter Angabe der Gründe für die Ablehnung bekannt.

Regel 17

Zurücknahme der internationalen Hinterlegung und Verzicht auf die internationale Hinterlegung

17.1 Zurücknahme der internationalen Hinterlegung

Die Zurücknahme einer internationalen Hinterlegung wird vom Internationalen Büro nur dann als solche bearbeitet, wenn die Rücknahmeerklärung vor Abschluss der Vorbereitung für die Bekanntmachung bei ihm eingegangen ist. Geht diese Erklärung später beim Internationalen Büro ein, so wird sie als Verzicht auf die internationale Hinterlegung behandelt.

17.2 Verfahren

- a) Zurücknahme und Verzicht werden in Form einer schriftlichen Erklärung vorgenommen, die an das Internationale Büro zu richten und von dem Anmelder oder dem Inhaber der internationalen Hinterlegung zu unterschreiben ist.
- b) Bei einer teilweisen Zurücknahme oder einem Teilverzicht sind die Staaten oder die typographischen Schriftzeichen, auf die sich die Zurücknahme oder der Verzicht bezieht, eindeutig anzugeben; andernfalls wird die Erklärung nicht berücksichtigt.
- c) Das Internationale Büro testätigt den Empfang der Rücknahmeerklärung. Bei einer vollständigen Zurücknahme zahlt das Internationale Büro dem Anmelder die entrichtete Bekanntmachungsgebühr zurück.
- d) Das Internationale Büro trägt den Verzicht ein, benachrichtigt den Inhaber der internationalen Hinterlegung von der Eintragung, veröffentlicht den Verzicht und notifiziert ihn den zuständigen Ämtern der Vertragsstaaten.

Regel 18

Andere Änderungen der internationalen Hinterlegung

18.1 Zulässige Änderungen

Der Inhaber der internationalen Hinterlegung kann die zwingenden und fakultativen Angaben, die nach den Regeln 5.2, 5.3, 6.1 und 6.3 in der Urkunde über die internationale Hinterlegung gemacht worden sind, ändern.

18.2 Verfahren

- a) Die in Regel 18.1 bezeichneten Änderungen werden in Form einer schriftlichen Mitteilung vorgenommen, die an das Internationale Büro zu richten und vom Inhaber der internationalen Hinterlegung zu unterschreiben ist.
- b) Die in Artikel 22 Absatz 3 genannten Gebühren sind in der Gebührentabelle angegeben.
- c) Das Internationale Büro trägt die Änderung ein, benachrichtigt den Inhaber der internationalen Hinterlegung von dieser Eintragung, veröffentlicht die Änderung und notifiziert sie den zuständigen Ämtern der Vertragsstaaten.

Regel 19

Verlängerung der internationalen Hinterlegung

19.1 Erinnerung durch das Internationale Büro

Vor Ablauf der anfänglichen oder verlängerten Schutzfrist übersendet das Internationale Büro dem Inhaber der internationalen Hinterlegung ein Schreiben, in dem sie ihn auf den bevorstehenden Ablauf der Schutzfrist hinweist. Die näheren Einzelheiten des Inhalts dieses Erinnerungsschreibens regeln die Verwaltungsrichtlinien. Das Erinnerungsschreiben ist mindestens sechs Monate vor Ab-

lauf der Schutzfrist abzusenden. Der Umstand, daß das Erinnerungsschreiben nicht abgesandt oder nicht in Empfang genommen wird, daß es verspätet abgesandt oder in Empfang genommen wird oder daß es einen Fehler enthält, hat keinen Einfluß auf den Zeitpunkt des Fristablaufs.

19.2 Verlängerungsantrag

Der in Artikel 23 Absatz 4 genannte Verlängerungsantrag ist vorzugsweise auf einem Vordruck zu stellen, den das Internationale Büro zusammen mit dem in Regel 19.1 genannten Erinnerungsschreiben kostenlos übersendet. Der Antrag muß in jedem Fall seinen Zweck angeben und folgendes enthalten:

- i) den Namen und die Anschrift des Inhabers der internationalen Hinterlegung;
- ii) das Aktenzeichen der internationalen Hinterlegung.

19.3 Fristen; Gebühren

- a) Vorbehaltlich des Buchstabens b müssen der Verlängerungsantrag und die in Artikel 23 Absatz 4 genannten Gebühren innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Schutzfrist beim Internationalen Büro eingehen.
- b) Gehen der Verlängerungsantrag oder die fälligen Gebühren nach Ablauf der Schutzfrist beim Internationalen Büro ein, so ist innerhalb der unter Buchstabe a festgesetzten Frist für die Verlängerung ein Zuschlag zu zahlen.
- c) Erhält das Internationale Büro innerhalb der unter Buchstabe a festgesetzten Frist
 - i) einen Verlängerungsantrag, der den Erfordernissen der Regel 19.2 nicht entspricht,
 - ii) einen Verlängerungsantrag, aber keine Zahlung oder eine zur Deckung der fälligen Gebühren nicht ausreichende Zahlung oder
 - iii) Geld, das für Gebühren im Zusammenhang mit einer Verlängerung bestimmt zu sein scheint, aber keinen Verlängerungsantrag,
- so hat es den Inhaber der internationalen Hinterlegung unverzüglich aufzufordern, je nach Art der Mängel einen ordnungsmäßigen Antrag einzureichen, die fälligen Gebühren zu zahlen oder vollständig zu zahlen oder einen Antrag einzureichen. In der Aufforderung ist eine angemessene Frist zu setzen.
- d) Durch den Umstand, daß die unter Buchstabe c genannte Aufforderung nicht abgesandt oder nicht in Empfang genommen wird, daß sie verspätet abgesandt oder in Empfang genommen wird oder daß sie einen Fehler enthält, werden die Fristen der Buchstaben a und b nicht verlängert.
- e) Die Höhe der in dieser Regel vorgeschriebenen Gebühren ist in der Gebührentabelle angegeben.

19.4 Eintragung, Notifikation und Bekanntmachung der Verlängerung

Wenn der Antrag eingereicht ist und die Gebühren vorschriftsmäßig eingezahlt sind, trägt das Internationale Büro die Verlängerung ein, gibt dem Inhaber

der internationalen Hinterlegung die Eintragung bekannt, veröffentlicht die in Regel 19.2 bezeichneten Angaben sowie den Zeitpunkt, zu dem die Verlängerung abläuft, und notifiziert den zuständigen Ämtern der Vertragsstaaten diese Angaben und diesen Zeitpunkt.

19.5 Ablehnung des Antrags

- a) Wird die in Regel 19.3 Buchstabe a festgesetzte Frist nicht eingehalten oder erfüllt der Antrag nicht die Erfordernisse der Regel 19.2 oder sind die fälligen Gebühren nicht vorschriftsmäßig eingezahlt worden, so lehnt das Internationale Büro den Antrag ab und teilt dies dem Inhaber der internationalen Hinterlegung unter Angabe der Ablehnungsgründe mit.
- b) Das Internationale Büro darf einen Antrag nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Beginn des Zeitraums für die Verlängerung der Schutzfrist ablehnen.

19.6 Eintragung, Notifikation und Bekanntmachung der Nichtverlängerung

Liegt dem Internationalen Büro nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Beginn des Zeitraums für die Verlängerung der Schutzfrist kein Verlängerungsantrag vor, so trägt es diese Tatsache ein, teilt sie dem Inhaber der internationalen Hinterlegung mit, veröffentlicht sie und notifiziert sie den zuständigen Amtern der Vertragsstaaten.

Regel 20

Übersendung von Schriftstücken an das Internationale Büro

20.1 Ort und Art der Übersendung

Urkunden über die internationale Hinterlegung und deren Anlagen, Anträge, Notifikationen und sonstige Schriftstücke, die beim Internationalen Büro eingereicht, ihm notifiziert oder sonst mitgeteilt werden sollen, müssen während der in den Verwaltungsrichtlinien festgelegten Öffnungszeiten bei der zuständigen Dienststelle des Büros hinterlegt oder dem Büro mit der Post zugesandt werden.

20.2 Eingangsdatum der Schriftstücke

Schriftstücke, die durch Hinterlegung oder Postsendung bei dem Internationalen Büro eingegangen sind, gelten als an dem Tag eingegangen, an dem sie tatsächlich bei dem Büro eingegangen sind; gehen die Schriftstücke nach der Öffnungszeit oder an einem Tag, an dem das Büro für den Geschäftsverkehr geschlossen ist, tatsächlich ein, so gilt als Eintragstag der nächstfolgende Tag, an dem das Büro für den Geschäftsverkehr geöffnet ist.

20.3 Juristische Personen; Sozietäten und Firmen

a) Muß ein Schriftstück, das dem Internationalen Büro eingereicht wird, von einer juristischen Person unterschrieben werden, so ist der Name der juristischen Person an der der Unterschrift vorbehaltenen Stelle anzugeben; dazu ist die Unterschrift der natürlichen Personen zu setzen, die nach dem nationalen

Recht, nach dem die juristische Person gegründet wurde, für die juristische Person zeichnungsberechtigt sind.

b) Buchstabe a ist auf Sozietäten oder Firmen von Rechtsanwälten, Patentanwälten oder sonstigen Vertretern in Patent- und Warenzeichensachen, die keine juristischen Personen sind, entsprechend anzuwenden.

20.4 Befreiung von Beglaubigung

Die Unterschrift unter einem Schriftstück, das dem Internationalen Büro nach dem Abkommen oder dieser Ausführungsordnung eingereicht wird, bedarf keiner Beglaubigung, Legalisation oder sonstigen Bestätigung.

Regel 21 Zeitrechnung; Berechnung der Fristen

21.1 Zeitrechnung

Das Internationale Büro, die zuständigen Amter der Vertragsstaaten sowie die Anmelder und Inhaber internationaler Hinterlegungen haben für Zwecke des Abkommens und der Ausführungsordnung jedes Datum nach christlicher Zeitrechnung und dem Gregorianischen Kalender auszudrücken.

21.2 In Jahren, Monaten oder Tagen bestimmte Fristen

- a) Ist als Frist ein Jahr oder eine Anzahl von Jahren bestimmt, so wird bei der Berechnung der Frist mit dem Tag begonnen, der auf den Tag folgt, an dem das maßgebliche Ereignis eingetreten ist; die Frist endet in dem maßgeblichen späteren Jahr in dem Monat und an dem Tag, die durch ihre Benennung oder Zahl dem Monat und Tag entsprechen, an dem das genannte Ereignis eingetreten ist; fehlt in dem maßgeblichen späteren Monat der Tag mit der entsprechenden Zahl, so endet die Frist mit dem letzten Tag dieses Monats.
- b) Ist als Frist ein Monat oder eine Anzahl von Monaten bestimmt, so wird bei der Berechnung der Frist mit dem Tag begonnen, der auf den Tag folgt, an dem das maßgebliche Ereignis eingetreten ist; die Frist endet in dem maßgeblichen späteren Monat an dem Tag, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem das genannte Ereignis eingetreten ist; fehlt in dem maßgeblichen späteren Monat der Tag mit der entsprechenden Zahl, so endet die Frist mit dem letzten Tag dieses Monats.
- c) Ist als Frist eine Anzahl von Tagen bestimmt, so wird bei der Berechnung der Frist mit dem Tag begonnen, der auf den Tag folgt, an dem das maßgebliche Ereignis eingetreten ist; die Frist endet am letzten Tag der Fristberechnung.

21.3 Örtliche Daten

a) Das Datum, das als Anfangsdatum für die Berechnung einer Frist in Betracht kommt, ist das Datum, das zur Zeit des Eintritts des massgeblichen Ereignisses an diesem Ort gilt.

b) Das Datum, an dem eine Frist abläuft, ist das Datum, das an dem Ort gilt, an dem das angeforderte Schriftstück eingereicht oder die verlangte Gebühr eingezahlt werden muß.

21.4 Ablauf an einem arbeitsfreien Tag

Endet eine Frist, innerhalb derer bei dem Internationalen Büro ein Schriftstück eingehen oder eine Gebühr eingezahlt werden muß, an einem Tag, an dem dieses Büro für den Geschäftsverkehr geschlossen ist oder an dem gewöhnlich Postsendungen in Genf nicht zugestellt werden, so läuft die Frist an dem nächstfolgenden Tag ab, an dem die genannten Umstände nicht mehr bestehen.

Regel 22 Gebühren

22.1 Zu entrichtende Gebühren

- a) Die nach dem Abkommen und dieser Ausführungsordnung zu entrichtenden Gebühren sind in der Gebührentabelle und in den Verwaltungsrichtlinien festgelegt.
 - b) Zu entrichtende Gebühren sind
 - i) für eine internationale Hinterlegung die Gebühren, die an dem Tag gelten, an dem die internationale Hinterlegung beim Internationalen Büro eingeht, oder, wenn die Hinterlegung durch Vermittlung des zuständigen Amtes eines Vertragsstaats eingereicht wird, die Gebühren, die an dem Tag gelten, an dem die Hinterlegung bei dem Amt eingeht;
 - ii) für einen Verlängerungsantrag die Gebühren, die an dem Tag gelten, der sechs Monate vor dem Anfangsdatum der Verlängerungsfrist liegt.

22.2 Zahlung an das Internationale Büro

Alle fälligen Gebühren sind an das Internationale Büro zu entrichten.

22.3 Währung

Alle fälligen Gebühren sind in schweizerischer Währung zu entrichten.

22.4 Depositenkonten

- a) Jede natürliche oder juristische Person kann bei dem Internationalen Büro ein Depositenkonto eröffnen.
- b) Die Einzelheiten über diese Depositenkonten werden in den Verwaltungsrichtlinien geregelt.

22.5 Angabe der Zahlungsart

a) Außer bei Bareinzahlungen an der Kasse des Internationalen Büros sind bei einer internationalen Hinterlegung, bei einem Antrag oder bei sonstigen Gesuchen oder Schriftstücken, die im Zusammenhang mit einer internationalen Hinterlegung an das Internationale Büro gerichtet werden und gebührenpflichtig sind, folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift der zahlenden natürlichen oder juristischen Person nach Maßgabe der Regel 5.2 Buchstaben a und c, es sei denn, daß die Zahlung durch einen dem Schriftstück beigefügten Scheck geleistet wird;
- ii) die Art der Zahlung, die erfolgen kann durch eine Ermächtigung, das Depositenkonto einer solchen Person in Höhe der Gebühren zu belasten, durch Überweisung auf ein Bankkonto oder Postscheckkonto des Internationalen Büros oder durch Scheck. Die Einzelheiten, insbesondere über die Art der Schecks, die als Zahlungsmittel entgegengenommen werden, werden in den Verwaltungsrichtlinien geregelt.
- b) Bei Zahlung durch Ermächtigung, ein Depositenkonto in Höhe der Gebühren zu belasten, muß die Ermächtigung die Angelegenheit, auf die sie sich bezieht, genau bezeichnen, es sei denn, daß eine allgemeine Ermächtigung erteilt worden ist, ein bestimmtes Depositenkonto mit jeder Gebühr zu belasten, die einen bestimmten Anmelder, Inhaber einer internationalen Hinterlegung oder ordnungsmäßig bestellten Vertreter betrifft.
- c) Bei Überweisungen auf ein Bank- oder Postscheckkonto des Internationalen Büros oder bei Zahlung durch Scheck, welcher der Urkunde über die internationale Hinterlegung dem Antrag auf Verlängerung oder den sonstigen Gesuchen oder Schriftstücken nicht beigefügt ist, muß in der Mitteilung über die Überweisung oder auf dem Scheck (oder in einem Begleitschreiben) angegeben werden, für welche Angelegenheit die Zahlung geleistet wird, wie es in den Verwaltungsrichtlinien vorgesehen wird.

22.6 Zeitpunkt der Wirksamkeit der Zahlung

Jede Zahlung gilt als zu dem nachfolgend aufgeführten Zeitpunkt bei dem Internationalen Büro eingegangen:

- i) die Barzahlung an der Kasse des Internationalen Büros an dem Tag, an dem sie geleistet wird;
- ii) die Zahlung durch Belastung eines Depositenkontos bei dem Internationalen Büro auf Grund einer allgemeinen Belastungsermächtigung an dem Tag, an dem die Urkunde über die internationale Hinterlegung, der Verlängerungsantrag oder ein anderes Gesuch oder Schriftstück, das eine Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren zur Folge hat, beim Internationalen Büro eingeht, oder, im Fall einer besonderen Belastungsermächtigung, an dem Tag, an dem die besondere Ermächtigung beim Internationalen Büro eingeht;
- iii) die Zahlung durch Überweisung auf ein Bank- oder Postscheckkonto des Internationalen Büros an dem Tag, an dem der Betrag dem Konto gutgeschrieben wird;
- iv) die Zahlung durch Scheck an dem Tag, an dem der Scheck beim Internationalen Büro eingeht, vorausgesetzt, daß der Scheck bei Vorlage von der Bank, auf die er gezogen ist, eingelöst wird.

Das Bulletin

23.1 Inhalt

- a) Alle Angelegenheiten, zu deren Veröffentlichung das Internationale Büro nach dem Abkommen oder dieser Ausführungsordnung verpflichtet ist, werden im Bulletin veröffentlicht.
- b) Durch Verwaltungsrichtlinien kann die Aufnahme weiterer Angelegenheiten in das Bulletin geregelt werden.

23.2 Häufigkeit des Erscheinens

Das Bulletin wird nach Bedarf herausgegeben, so daß eine Hinterlegung oder Mitteilung, die bekanntzumachen ist, innerhalb von drei Monaten veröffentlicht wird.

23.3 Sprachen

- a) Das Bulletin erscheint in einer zweisprachigen Ausgabe (Englisch und Französisch).
- b) Durch Verwaltungsrichtlinien wird bestimmt, welcher Teil des Inhalts eine Übersetzung erfordert und welcher nicht.
- c) Werden Angelegenheiten in beiden Sprachen veröffentlicht, so ist im Bulletin anzugeben, welches die Originalsprache ist. Übersetzungen sind vom Internationalen Büro zu fertigen. Bei Abweichungen zwischen dem Original und der Übersetzung richten sich alle Rechtswirkungen nach dem Original.

23.4 Verkauf

Der Verkaufspreis des Bulletins wird in den Verwaltungsrichtlinien festgesetzt.

23.5 Exemplare des Bulletins für die zuständigen Ämter der Vertragsstaaten

- a) Bis zum 1. Juli eines jeden Jahres teilt das zuständige Amt jedes Vertragsstaats dem Internationalen Büro die Zahl der Exemplare des Bulletins mit, die es für das nächstfolgende Jahr zu erhalten wünscht.
- b) Das Internationale Büro stellt jedem zuständigen Amt die gewünschte Zahl von Exemplaren des Bulletins zur Verfügung, und zwar
 - i) kostenlos diejenige Anzahl, die der Zahl der Einheiten der Klasse entspricht, die der Vertragsstaat des zuständigen Amtes nach Artikel 28 Absatz 4 gewählt hat;
 - ii) im übrigen zum halben Verkaufspreis.
- c) Die nach Buchstabe b kostenlos gelieferten oder verkauften Stücke sind nur zum internen Gebrauch des zuständigen Amtes bestimmt, das sie bezogen hat.

Abschriften, Auszüge und Auskünfte; Beglaubigung der von dem Internationalen Büro ausgestellten Urkunden

- 24.1 Abschriften, Auszüge und Auskünfte betreffend internationale Hinterlegungen
- a) Jedermann kann gegen Zahlung einer Gebühr, deren Höhe durch die Verwaltungsrichtlinien festgesetzt wird, vom Internationalen Büro beglaubigte oder nicht beglaubigte Abschriften oder Auszüge von Eintragungen in das Internationale Register oder von Unterlagen aus den Akten über eine internationale Hinterlegung beziehen. Abschriften und Auszüge stellen die Lage der internationalen Hinterlegung zu einem bestimmten Zeitpunkt dar; dieser Zeitpunkt ist in der betreffenden Abschrift oder dem betreffenden Auszug anzugeben.
- b) Jedermann kann auf Antrag und gegen Zahlung einer Gebühr, deren Höhe durch die Verwaltungsrichtlinien festgesetzt wird, vom Internationalen Büro mündliche oder schriftliche Auskünfte oder Auskünfte mittels Fernübertragung von Abschriften über Tatsachen erhalten, die im Internationalen Register oder in einem Schriftstück in den Akten über eine internationale Hinterlegung enthalten sind.
- c) Unbeschadet der Buchstaben a und b kann durch Verwaltungsrichtlinien auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden, wenn die mit der Fertigung der Abschrift oder des Auszugs oder der Erteilung der Auskunft verbundenen Arbeiten oder Kosten gering sind.

24.2 Beglaubigung der von dem Internationalen Büro ausgestellten Urkunden

Trägt eine vom Internationalen Büro ausgestellte Urkunde das Siegel des Büros und die Unterschrift des Generaldirektors oder einer in seinem Namen handelnden Person, so darf keine Behörde eines Vertragsstaats die Beglaubigung, Legalisation oder sonstige Bestätigung einer solchen Urkunde, des Siegels oder der Unterschrift durch eine andere Person oder Behörde verlangen.

Regeln zu Kapitel III des Abkommens

Regel 25 Kosten der Delegationen

25.1 Von den Regierungen zu tragende Kosten

Die Kosten jeder Delegation, die an einer Tagung der Versammlung oder eines Ausschusses, einer Arbeitsgruppe oder eines sonstigen Organs, das sich mit Angelegenheiten des Verbands beschäftigt, teilnimmt, werden von der Regierung getragen, die sie entsendet.

Mangelnde Beschlußfähigkeit der Versammlung

26.1 Schriftliche Abstimmung

- a) In dem in Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe b vorgesehenen Fall übermittelt das Internationale Büro die Beschlüsse der Versammlung, sofern sie nicht das Verfahren der Versammlung selbst betreffen, den Vertragsstaaten, die bei der Beschlüßfassung nicht vertreten waren, und fordert sie auf, innerhalb einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Mitteilung an gerechnet, ihre Stimme schriftlich abzugeben oder eine Stimmenthaltung mitzuteilen.
- b) Erreicht bei Ablauf dieser Frist die Zahl der Vertragsstaaten, die auf diese Weise ihre Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben, die Zahl von Vertragsstaaten, die zur Erreichung der Beschlußfähigkeit fehlte, so wird der betreffende Beschluß wirksam, wenn gleichzeitig die erforderliche Stimmenmehrheit noch vorhanden ist.

Regel 27

Verwaltungsrichtlinien

- 27.1 Erlaß von Verwaltungsrichtlinien; Angelegenheiten, die durch sie geregelt werden
- a) Der Generaldirektor erläßt Verwaltungsrichtlinien. Er kann sie ändern. Er konsultiert die zuständigen Ämter der Vertragsstaaten, die ein unmittelbares Interesse an den vorgeschlagenen Verwaltungsrichtlinien oder ihrer vorgeschlagenen Änderung haben.
- b) Die Verwaltungsrichtlinien enthalten Vorschriften über Angelegenheiten, hinsichtlich derer diese Ausführungsordnung ausdrücklich auf diese Richtlinien verweist, sowie über Einzelheiten bezüglich der Anwendung dieser Ausführungsordnung.
- c) Alle Formblätter, die für Anmelder und Inhaber internationaler Hinterlegungen von Interesse sind, werden in die Verwaltungsrichtlinien aufgenommen.

27.2 Kontrolle durch die Versammlung

Die Versammlung kann den Generaldirektor auffordern, eine Vorschrift der Verwaltungsrichtlinien zu ändern; der Generaldirektor muß der Aufforderung Folge leisten.

27.3 Veröffentlichung und Inkrafttreten

- a) Die Verwaltungsrichtlinien und ihre Änderungen werden im Bulletin veröffentlicht.
- b) Jede Veröffentlichung gibt den Zeitpunkt an, zu dem die veröffentlichten Vorschriften in Kraft treten. Der Zeitpunkt kann für jede Vorschrift verschieden sein; jedoch darf keine Vorschrift vor Ablauf einer Frist von einem Monat nach

dem Zeitpunkt des Erscheinens der Ausgabe des Bulletins, in dem sie veröffentlicht wurde, in Kraft gesetzt werden.

27.4 Mangelnde Übereinstimmung mit dem Abkommen und der Ausführungsordnung

Bei mangelnder Übereinstimmung zwischen den Bestimmungen der Verwaltungsrichtlinien und den Bestimmungen des Abkommens oder dieser Ausführungsordnung gehen die letzteren Bestimmungen vor.

Schlußklausel

Regel 28 Inkrafttreten

28.1 Inkrafttreten der Ausführungsordnung

Diese Ausführungsordnung tritt zur gleichen Zeit wie Kapitel II des Abkommens in Kraft; ausgenommen sind die Regeln 25 und 26, die gleichzeitig mit dem Abkommen selbst in Kraft treten.

Anlage zur Ausführungsordnung Gebührentabelle

Das Internationale Büro erhebt die folgenden Gebühren: I. Hinterlegung Schweizer Franken 1. a) Hinterlegungsgebühr, bis zu 75 Buchstaben oder Zeichen 500 b) Ergänzungsgebühr für jeden zusätzlichen Block oder Teil eines Blocks von 10 Buchstaben oder Zeichen. 100 Veröffentlichungsgebühr für jede benutzte Standard-2. Raumeinheit (26,7 × 18 cm), gleichzeitig die Mindest-Veröffentlichungsgebühr 200 II. Verlängerung 1. Verlängerungsgebühr 600 2. Gebührenzuschlag (Regel 19.3 Buchstabe b) . . . 300 III. Andere Gebühren Gebühr für die Eintragung des ganzen oder teilweisen Wechsels des Inhabers . . . 100

Schweizer Franken

2.	Gebühr für die Eintragung einer Änderung des Namens oder der Anschrift des Inhabers der internationalen Hin- terlegung oder anderer den Inhaber betreffender Anga-	
	ben — je Hinterlegung —	100
3.	Gebühr für die Eintragung der Bestellung eines Vertreters, eines Wechsels des Vertreters oder einer Änderung seines	
	Namens oder seiner Anschrift — je Hinterlegung —	50
4.	Gebühr für die Eintragung jeder anderen Anderung —	
	je Hinterlegung —	50

Protokoll

zum Wiener Abkommen über den Schutz typographischer Schriftzeichen und ihre internationale Hinterlegung betreffend die Schutzdauer

Die Staaten, die Vertragsparteien des Wiener Abkommens über den Schutz typographischer Schriftzeichen und ihre internationale Hinterlegung (im folgenden als «Abkommen» bezeichnet) und Vertragsparteien dieses Protokolls sind,

haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

- Die Dauer des Schutzes beträgt mindestens fünfundzwanzig Jahre statt der in Artikel 9 Absatz 1 des Abkommens genannten fünfzehn Jahre.
- 2. a) Dieses Protokoll liegt für die Staaten, die das Abkommen unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf.
- b) Dieses Protokoll kann von den Staaten, die es unterzeichnet und das Abkommen ratifiziert haben, ratifiziert werden.
- c) Dieses Protokoll liegt für die Staaten, die es nicht unterzeichnet haben, jedoch das Abkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, zum Beitritt auf.
- d) Dieses Protokoll tritt drei Monate, nachdem drei Staaten ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden zu diesem Protokoll hinterlegt haben, in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten des Abkommens selbst.
- e) Dieses Protokoll kann von Konferenzen der Vertragsstaaten dieses Protokolls revidiert werden, die vom Generaldirektor auf Antrag von mindestens der Hälfte dieser Staaten einberufen werden. Die Kosten für eine Konferenz zur Revision dieses Protokolls, die nicht zur selben Zeit und an demselben Ort wie eine Konferenz zur Revision des Abkommens abgehalten wird, werden von den Vertragsstaaten dieses Protokolls getragen.
- f) Die Artikel 30, 33, 35 Absatz 2, 36, 37, 38, 39, 40 und 41 Ziffern i, ii, iii, vi, vii, viii und xi des Abkommens sind entsprechend anzuwenden.

